



**Branddirektion  
Karlsruhe**

---

Sascha Dietrich  
Brandamtsrat  
Branddirektion Karlsruhe

# **Die Bedeutung von Objektfunkanlagen zur Sicherstellung bauordnungsrechtlicher Schutzziele**

Facharbeit gemäß § 21 VAP 2.2 - Feu NRW

Karlsruhe, 17.12.2021

# **Die Bedeutung von Objektfunkanlagen zur Sicherstellung bauordnungsrechtlicher Schutzziele**

Durch die Umstellung der Funkkommunikation hin zum BOS-Digitalfunk kann es vorkommen, dass in Bestandsgebäuden eine Kommunikation mit BOS-Digitalfunkgeräten nicht mehr möglich ist. Stellen Sie mögliche rechtliche Aspekte zusammen, die für oder gegen eine Nachrüstungsverpflichtung von Objektfunkanlagen in Bestandsgebäuden sprechen. Gehen Sie auf mögliche einsatztechnische Vorgehensweisen der Feuerwehr in Bezug auf die Einsatzkommunikation (Betrieb DMO / TMO) ein und identifizieren Sie Bewertungskriterien, bei denen eine Nachrüstung aus Sicht der Feuerwehr zwingend notwendig ist.

Ausgabe 24.09.2021

Abgabe 17.12.2021

## **Anmerkung**

In dieser Facharbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Bezeichnungen beziehen sich immer auf alle Geschlechter.

## **Eidesstattliche Erklärung**

Hiermit versichere ich, Sascha Dietrich, die vorliegende Arbeit in allen Teilen selbstständig, ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der von mir angegebenen Quellen angefertigt zu haben. Alle aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche gekennzeichnet.

Die Arbeit wurde noch keiner Prüfungsbehörde in gleicher oder ähnlicher Form vorgelegt.

Karlsruhe, 17.12.2021

.....

Sascha Dietrich

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>TECHNISCHE GRUNDLAGEN</b> .....	<b>6</b>
2.1	ANALOGFUNK.....	6
2.2	DIGITALFUNK TETRA 25 .....	6
2.3	OBJEKTFUNKANLAGEN .....	8
<b>3</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b> .....	<b>9</b>
3.1	BAURECHT.....	9
3.2	BAUORDNUNGSRECHT .....	10
3.3	ARTIKEL 14 GG – GRUNDLAGE FÜR DEN BESTANDSCHUTZBEGRIFF IM BAURECHT. 11	
3.4	RECHTLICH RELEVANTE VORGABEN FÜR DEN FEUERWEHREINSATZDIENST .....	12
<b>4</b>	<b>ANALYSE DER RELEVANTEN RECHTSVORSCHRIFTEN</b> .....	<b>14</b>
4.1	INTERESSEN DER BETEILIGTEN .....	14
4.2	ZUSAMMENFASSUNG DER RECHTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN .....	15
4.3	SACHSTAND HEUTE .....	17
<b>5</b>	<b>MÖGLICHE EINSATZTECHNISCHE VORGEHENSWEISEN DER FEUERWEHR IN BEZUG AUF DIE EINSATZKOMMUNIKATION</b> .....	<b>19</b>
<b>6</b>	<b>BEWERTUNGSKRITERIEN</b> .....	<b>24</b>
<b>7</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>26</b>
<b>8</b>	<b>AUSBLICK</b> .....	<b>27</b>
9	LITERATURVERZEICHNIS.....	28
10	RICHTLINIEN FÜR OBJEKTFUNKANLAGEN .....	29
11	RECHTSVERWEISE .....	30
12	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	31
13	ANLAGEN .....	31

# 1 Einleitung

In der vorliegenden Facharbeit wird das Thema Funkkommunikation der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) an Einsatzstellen und dessen Sicherstellung im Rahmen der Umstellung von Analog- auf Digitalfunk in Bestandsgebäuden thematisiert. Im Konkreten wird das Themengebiet Objektfunkanlage (OFA) für Feuerwehren bearbeitet. Die Darstellung der Problemstellungen anderer BOS, wie z.B. der Polizei, wurde nicht mit aufgenommen, da sie den Gesamtrahmen der Facharbeit übersteigen würde. Um das gestellte Aufgabengebiet umfassend zu beschreiben, wird an verschiedenen Stellen Bezug zum Vorgehen bei Neubauprojekten und der Nachforderung von Objektfunkanlagen im Bestand genommen. Dies dient dem Allgemeinverständnis und soll die Kernfrage der Arbeit in einen weiteren Kontext setzen.

Die über die Jahre installierte Analogfunktechnik ist veraltet und wurde durch die digitale Technik (Digitalfunk BOS) ersetzt. Die bestehenden analogen Altanlagen, auch wenn die Technik erst vor Kurzem eingebaut wurde, sind nur begrenzt in der Lage die neuen digitalen Signale zu verarbeiten. In der Folge müssen bei solchen Anlagen einzelne Teile ersetzt bzw. die Anlage komplett ertüchtigt werden. Nun stellt sich die berechnete Frage der Betreiber, ob sie dieser Aufforderung nachkommen müssen und wer die Aufwendungen bezahlen muss?<sup>1</sup> Die oben genannte Fragestellung beinhaltet ein zentrales Problem aus dem Geltungsbereich des Vorbeugender Brandschutzes (VB). Hier kommt es immer wieder zu Abwägungen zwischen dem Thema Bestandschutz (Rechte des Eigentümers) versus den Schutzziele (Vorgaben des Gesetzgebers) aus den in den Bundesländern gültigen Landesbauordnungen (LBO).

Im Rahmen dieser Facharbeit sollen das Problemfeld beleuchtet und Lösungsansätze aufgezeigt werden. Zunächst beschäftigt sich die Arbeit mit den technischen Grundlagen der Einsatzstellenkommunikation (Kapitel 2) und wendet sich dann den rechtlichen Grundlagen zu. Hier geht es zum Beispiel um die Frage der Rechtmäßigkeit von Nachforderungen in Bestandsgebäuden oder den von der Feuerwehr einzuhaltenden Gesetzen und Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) (Kapitel 3 und 4). Im weiteren Verlauf werden die einsatztechnisch relevanten Gesichtspunkte beim Einsatz von Digitalfunk (Kapitel 5) bearbeitet. Ziel zum Ende ist die Identifikation von Bewertungskriterien, nach denen eine Nachrüstung aus brandschutztechnischer Sicht zwingend notwendig wird (Kapitel 6).

---

<sup>1</sup> Mayr, Battran, Brandschutzatlas, Kapitel 6.17.5, Seite 11.

## 2 Technische Grundlagen

### 2.1 Analogfunk

Der Analogfunk war im 19. Jahrhundert eine Revolution im Bereich der Kommunikation von Menschen. Die Idee mit sich ausbreitenden Funkwellen und auf modulierter Sprache Informationen zu transportieren war revolutionär.<sup>2</sup> So ist ein schneller Austausch von Informationen über lange Distanzen möglich. Obwohl für die Feuerwehr klar ist, dass die Kommunikation von Angesicht zu Angesicht die beste Methode zum Austausch von Informationen ist<sup>3</sup>, ist auch bekannt, dass der gesamte Ablauf und die Koordination einer Einsatzstelle, ohne funktionierendes Funksystem, in Gänze deutlich langsamer und weniger effizient wird. Die Analogfunktechnik basiert auf der Grundlage von ausgesendeten elektromagnetischen Funkwellen. Diese breiten sich in alle Richtungen gleichmäßig aus. Das ist vergleichbar mit Wellen im Wasser, die sich ausbreiten, wenn man einen Stein hineinwirft.<sup>4</sup> Im Funkbetrieb sind aber grundsätzlich auch Störungen möglich. Diese können vielfältige Gründe haben. Gebäude, Geländetopographie, Nutzung und moderne Baumaterialien behindern die gleichmäßige Ausbreitung der elektromagnetischen Wellen, da diese den physikalischen Grundsätzen der Reflexion, Brechung und Dämpfung unterliegen. Hierzu kommt die Schwächung bei größer werdender Entfernung zwischen Sender und Empfänger. Die Nachteile der analogen Technik gegenüber dem Digitalfunk sind die schlechte Abhörsicherheit (Schutz nach Artikel 10 GG Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) und die zum Teil schlechtere Sprachqualität. Des Weiteren ist die Bandbreite begrenzt.<sup>5</sup> Eine Funkfrequenz kann in der Regel nur als Träger einer Niederfrequenz (Sprachträger) fungieren. Damit kann diese Frequenz nur ein Gespräch gleichzeitig bedienen.

### 2.2 Digitalfunk Tetra 25

Die Geschichte des Digitalfunk BOS in Deutschland begann in den 1990er Jahren und führte am 2. April 2007 zur Gründung der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS).<sup>6</sup> Der oben genannte Begriff Tetra 25 bezieht sich auf das 25-kHz Kanalraster. Obwohl die physikalischen Grundlagen vergleichbar mit denen des Analogfunks sind, werden mit der Einführung der neuen Technik (Informationen werden vor dem Senden digitalisiert und verschlüsselt) neue Möglichkeiten eröffnet.<sup>7</sup> Es soll ein gemeinsames Netz für alle BOS deutschlandweit und im Verlauf europaweit verwirklicht werden.<sup>8</sup> Die Abhörsicherheit, eine automatische Teilnehmeridentifikation und eine hohe Verfügbarkeit, sowie eine deutlich

---

<sup>2</sup> Arbeitsgruppe ARDINI, Lehrstoffmappe Sprechfunk, Seite 12.

<sup>3</sup> Cimolino, Kommunikation im Einsatz, Seite 167.

<sup>4</sup> Hermann, Analoge Funkkommunikation der BOS, Seite 4.

<sup>5</sup> Arbeitsgruppe ARDINI, Lehrstoffmappe Sprechfunk, Seite 16 ff.

<sup>6</sup> Internetauftritt BDBOS, [www.bdbos.bund.de/DE/Bundesanstalt/chronik\\_node.html](http://www.bdbos.bund.de/DE/Bundesanstalt/chronik_node.html).

<sup>7</sup> Arbeitsgruppe ARDINI, Lehrstoffmappe Sprechfunk, Seite 15 und 100.

<sup>8</sup> Bundesverband für Objektfunk in Deutschland, Objektfunk von Anwendern für Anwender, Seite 4.

verbesserte Sprachqualität sind das Ziel. Durch das Frequenzmultiplexverfahren können pro Funkfrequenz in vier Zeitschlitzten bis zu vier Gespräche parallel übertragen werden. Dies bedeutet im Digitalfunk sind mehr Gespräche pro Frequenz möglich als im Analogfunk. Als weitere Neuheit sind sowohl Einzel-, als auch Gruppengespräche und die Direktwahl einzelner Funkgeräte möglich und man kann in begrenztem Umfang Daten versenden.<sup>9</sup> Stand heute 10.12.2021 sind 99,2% der Fläche Deutschlands mit Digitalfunk BOS versorgt.<sup>10</sup>

Bei der Erweiterung oder Ertüchtigung von Gebäudefunkanlagen auf den Digitalfunkstandart ist zuerst zu klären, ob die Anlage im *Trunked Mode Operation autark* (TMOa), *Trunked Mode Operation* (TMO), *Direct Mode Operation* (DMO), oder im kombinierten Betrieb betrieben werden soll. Bei der Abwägung der einzelnen Betriebsarten lässt sich festhalten, dass im Netzmodus TMO eine reichweitenunabhängige Kommunikation möglich ist. Der TMO Betrieb ist im Analogfunkzeitalter mit dem Leitstellenfunk 4m gleich zu setzen. Hier wird in der Regel die Kommunikation zwischen Fahrzeugen und Leitstelle oder zwischen Fahrzeugen untereinander sichergestellt. Diese Fahrzeuge loggen sich beim Einschalten in das Netz ein. In komplexen oder besonders großen Gebäuden (Tunnelanlagen, große mehrgeschossige Tiefgarage) ist es sinnvoll die OFA im TMO-Betrieb auszuführen. Hier wird das Netz von außen in das Gebäude transportiert und dort erneut ausgestrahlt. Die Vorteile sind, dass alle BOS diese Anlage nutzen können und, dass man mit allen im Netz Beteiligten gleichzeitig sprechen kann.

Als Sonderform gibt es die Betriebsart TMOa. Die Betriebsart TMOa ist eine besondere, nur für den Objektfunk vorgesehene, Nutzung einer autarken Basisstation auf dafür vorgesehenen Frequenzen. Es gibt zwei Frequenzbänder, womit in nächster Umgebung zwei TMOa Anlagen ohne gegenseitige Störung betrieben werden können. Hier sind die Vorteile des TMO Betriebs nutzbar, ohne dass ein direkter Anschluss an das Netz besteht. Allerdings ist auch keine Kommunikation mit der Leitstelle möglich.<sup>11</sup>

Der DMO-Betrieb ist im Analogfunkzeitalter mit dem Einsatzstellenfunk 2m zu vergleichen. Dies ist fachlich zwar nicht ganz richtig, veranschaulicht aber für Fachkundige den Einsatzschwerpunkt. Hier wird in der Regel die Kommunikation zwischen eingesetzten Trupps untereinander oder zur Führungskraft sichergestellt. Der DMO Betrieb kann grundsätzlich aber überall eingesetzt werden, wo keine, oder nur eine schlechte Netzabdeckung vorhanden ist. Aufgrund der verwendeten Frequenz ist es zu erwarten, dass im DMO Betrieb eine bessere Durchdringung und damit eine bessere Funkversorgung in Gebäuden zu erreichen ist.<sup>12</sup> Er kann auch auf einfache Art und Weise erweitert werden. Hierzu werden mobile Repeater (Signalwiederholer) mitgenommen und an geeigneter Stelle abgestellt oder Kollegen als Funkbrücke eingesetzt. Wenn allerdings mehrere Einsatzkräfte in derselben Gruppe gleichzeitig funken wollen, kann

---

<sup>9</sup> Arbeitsgruppe ARDINI, Lehrstoffmappe Sprechfunk, Lehrstoffmappe, Seite 100 ff.

<sup>10</sup> Internetauftritt BDBOS, [www.bdbos.bund.de/DE/Home/home\\_node.html](http://www.bdbos.bund.de/DE/Home/home_node.html).

<sup>11</sup> Droste, Objekt- und Gebäudefunkversorgung für die Feuerwehr, Kapitel D 8, Seite 371 ff.

<sup>12</sup> Arbeitsgruppe ARDINI, Lehrstoffmappe Sprechfunk, Lehrstoffmappe, Seite 106 ff.

es zu erheblichen Problemen kommen.<sup>13</sup> Grundsätzlich ist der DMO Betrieb anfälliger für Fehlfunktionen, denn es fehlt eine intelligente Netzsteuerung und pro Frequenz kann nur ein Gespräch (erster Zeitschlitz) übertragen werden. Die heute angebotenen Digitalfunkgeräte sind in der Lage beide Modi (TMO/DMO) zu bedienen und können während des Betriebs bei Bedarf (Rufgruppenwechsel) automatisch umschalten.

## 2.3 Objektfunkanlagen

Die Notwendigkeit einer OFA, kann sich aufgrund verschiedener Kriterien ergeben (Kapitel 6). Diese Kriterien sind der Grund, dass die Funkwellen nur unzureichend in das Gebäude eindringen oder sich im Gebäude ausbreiten können. Damit ist im Analog- oder Digitalfunk eine schlechte oder gar keine Verbindung möglich. Die Anlagen dienen dazu, die Aufrechterhaltung der Kommunikation der Einsatzkräfte per Funk innerhalb, außerhalb und von innen nach außen bzw. umgekehrt zu gewährleisten. Die OFA werden nach den Richtlinien der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) und den jeweiligen Richtlinien der vor Ort zuständigen Feuerwehr ausgeführt. Der Nachweis über die Notwendigkeit einer OFA, kann durch eine Reihe von funktechnischen Messungen erfolgen.<sup>14</sup> Die Randparameter dieser Messungen sind mit den Feuerwehren im Vorfeld abzusprechen um essentielle Punkte der Feuerwehrtaktik, wie den Aufstellungsort des Führungsfahrzeugs, berücksichtigen zu können.<sup>15</sup> Die relevanten Messwerte und die Durchführung der Messungen sind in den folgenden Dokumenten geregelt und als Stand der Technik zu beachten:

- Anforderungen und Inhalte für die Prüfung von BOS-Gebädefunkanlagen (Merkblatt GEBT 1805, Verband der TÜV e.V. 2019)
- Leitfaden zur Planung und Realisierung von Objektversorgungen (L-OV) (BDBOS Version 3.3, 2019)
- E DIN 14024-1:2020-10 Digitale Objektfunkanlagen – Teil1: Aufbau und Betrieb

Die OFA dienen in erster Linie den wirksamen Löscharbeiten.<sup>16</sup> Weitere einsatztaktische Ziele, die damit erreicht werden können, sind die Suche und Rettung von Menschen oder im Falle eines Unfalls von eingesetzten Kräften die Notrufmeldung zum Einheitsführer. Außerdem besteht die Möglichkeit, die im Gebäude tätigen Einsatzkräfte im Gefahrenfall (z.B. drohender Gebäudeeinsturz) zu warnen, sodass diese sich in Sicherheit bringen können.

Die Technik besteht mindestens aus den ortsfesten Sende- und Empfangsanlagen (ausreichend Anzahl an Repeatern DMO/TMO-A zur Abdeckung des Gebäudes). Darüber hinaus bedarf es einer unabhängigen Stromversorgung und eines leistungsfähigen Antennennetzwerks. Es ist möglich die OFA als ein, zwei oder mehrkanalig Anlage

---

<sup>13</sup> Cimolino, Kommunikation im Einsatz, Seite 105.

<sup>14</sup> AGBF, Musteranforderung für Objektfunk im BOS-Digitalfunk, Seite 2 und 3.

<sup>15</sup> Droste, Objekt- und Gebädefunkversorgung für die Feuerwehr, Kapitel D 8, Seite 371 ff.

<sup>16</sup> DIBt, Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, Seite 48.



aufzubauen.<sup>17</sup> Hier können zwischen den BOS Unterschiede bestehen. Die Feuerwehr benötigt zur Steuerung der Anlage einen festen Anlaufpunkt mit Feuerwehrbedienfeld.<sup>18</sup> OFA sind aus den oben angeführten Gründen als sicherheitsrelevante Einrichtung des Gebäudes zu verstehen und alle installierten elektrische Leitungen, Antennen und Gerätschaften müssen so verbaut sein, dass sie im Einsatzfall ausreichend lang einsatzbereit bleiben.<sup>19</sup> Für die Leitungsverlegungen ist die Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie (MLAR) zu beachten. Die oben beschriebenen Anforderungen sind in der Regel den Richtlinien und Hinweisen der vor Ort zuständigen Feuerwehren zu entnehmen. Mit Richtlinien soll eine einheitliche Ausführung der Anlagen innerhalb einer Gebietskörperschaft erreicht werden.<sup>20</sup> Die OFA kann aufgrund verschiedener Sonderbauvorschriften, oder wegen eines Brandschutzgutachten gefordert sein. In einigen Fällen installieren Betreiber solche Anlagen ohne Forderung der Verwaltung und nutzen die Technik auch für eigene Interessen. Eine geforderte OFA wird Bestandteil einer formellen Baugenehmigung.

### **3 Rechtliche Grundlagen**

#### **3.1 Baurecht**

In der Bundesrepublik Deutschland ist das öffentliche Baurecht grundsätzlich auf zwei Säulen verteilt.<sup>21</sup> Das Bauplanungsrecht regelt die Nutzbarkeit von Grund und Boden. Es legt fest, ob, was und wie viel gebaut werden darf und welche Nutzungen zulässig sind. Es wird in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes geregelt.

Das Bauordnungsrecht liegt in der Kompetenz der Länder und ist in großen Teilen besonderes Gefahrenabwehrrecht.<sup>22</sup> Die Muster-Bauordnung (MBO) legt im Bauordnungsrecht die grundlegenden Vorgaben zur Bauausführung in den einzelnen Gebäudeklassen fest und bezieht sich hier vor allem auf den Wohnungsbau und kleinere Geschäftseinheiten. Gebäude, welche aufgrund ihrer Nutzung oder Ausdehnung weitere als die in der MBO beachteten Gefahren beinhalten, werden in speziellen Muster-Sonderbauvorschriften beschrieben. Dort wird auch Bezug zu spezieller Anlagentechnik genommen.

---

<sup>17</sup> Arbeitsgruppe ARDINI, Lehrstoffmappe Sprechfunk, Lehrstoffmappe, Seite 70.

<sup>18</sup> AGBF, Musteranforderung für Objektfunk im BOS-Digitalfunk, Seite 2.

<sup>19</sup> DIBt, Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, Seite 48.

<sup>20</sup> Bundesverband für Objektfunk in Deutschland, Objektfunk von Anwendern für Anwender, Seite 8.

<sup>21</sup> Vesper, LFS BW, Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, Seite 7.

<sup>22</sup> Heintzen, Vorlesung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Seite 4.

## 3.2 Bauordnungsrecht

Das Bauordnungsrecht teilt sich im Allgemeinen in das formelle und materielle Bauordnungsrecht auf. Das formelle Bauordnungsrecht beschreibt die grundsätzlichen bauaufsichtlichen Verfahren. Hier werden die Grundlagen beschrieben wer, wie, mit welchen Unterlagen ein Baugesuch einreichen kann, welche Verfahrenswege einzuhalten sind und wann eine Baugenehmigung zu erteilen und wann sie zu versagen ist.

Beim materiellen Bauordnungsrecht geht es um Regelungen für die Errichtung, Änderung, den Erhalt oder Abbruch baulicher Anlagen.<sup>23</sup> Hierbei werden die Anforderungen und Qualitäten der zu verwendenden Baustoffe und Bauteile definiert. Der § 3 der MBO kann als Grundnorm für das gesamte Bauordnungsrecht angesehen werden. Die darin beschriebenen Ziele des Bauordnungsrechts sind die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung. Insbesondere der Schutz von Leben, Gesundheit und der natürlichen Lebensgrundlage stehen im Vordergrund und dürfen durch Bauvorhaben nicht gefährdet werden. Damit sind im Allgemeinen die baulichen Anlagen, die Grundstücke, andere Anlagen und Einrichtungen mit inbegriffen.<sup>24</sup> In §§ 5, 26 bis 35, 39 bis 42, 46 und 47 MBO werden die schutzzielbezogenen Brandschutzanforderungen herausgestellt.<sup>25</sup> Die allgemeine Ausführung des oben beschriebene § 3 MBO soll aber nicht dafür genutzt werden, bestehende Forderungen aus einer speziellen Vorschrift zu verschärfen.<sup>26</sup> Dies bedeutet, dass Vorgaben aus den Sonderbauvorschriften grundsätzlich gelten. Weiterführende Forderungen müssen begründet werden und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss gewahrt bleiben. Voraussetzung für die Forderungen sind, dass sie eine gesetzliche Grundlage haben und die Maßnahmen erforderlich und dafür geeignet sind das Ziel, nämlich den Schutz nach § 3 MBO, zu erreichen. Als letzten Punkt muss die Forderung angemessen sein. Das bedeutet, es muss die Maßnahme mit dem geringsten Aufwand sein.<sup>27</sup> Hier müssen auch zukünftige Kosten mit beachtet werden (laufende Kosten, z.B. wegen Anschlussgebühren). Im Verlauf der Musterbauordnung, in § 14, werden weitere, konkretisierende Ziele beschrieben. Diese „globalen Ziele des Brandschutzes“ sind:

- Vorbeugung der Brandentstehung
- Vorbeugung der Brandausbreitung
- Ermöglichen der Rettung von Menschen und Tieren
- Ermöglichen von wirksamen Löscharbeiten.

Die vier Schutzziele aus § 14 MBO zeigen vertieft die Absicht des Bauordnungsrechts. Die zwei zuletzt genannten Ziele, „das Ermöglichen der Rettung von Menschen und Tieren“ und die „wirksamen Löscharbeiten“ stellen die Grundlage für eine erfolgreiche

---

<sup>23</sup> Kester/Lau/Pahl-Weber/Stellmacher, Seite 65 ff.

<sup>24</sup> Sauter/Hornung/Pflughaupt/Reick/Rickes, Kommentar LBO BW, § 3, Rn 1.

<sup>25</sup> DIBt, Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, Seite 35.

<sup>26</sup> Sauter/Hornung/Pflughaupt/Reick/Rickes, Kommentar LBO BW, § 3 Rn 3+4.

<sup>27</sup> BVerfGE 19, 348 f; 23, 133; 61, 134

Einsatzabwicklung, unter Berücksichtigung des Eigenschutzes für die Feuerwehr da.<sup>28</sup> Ohne sie wären die Vorgaben aus den Feuerwehrgesetzen der Länder (§ 2 Feuerwehrgesetz BW) nur schwer oder nur unter großen Gefahren für die Einsatzkräfte und beteiligten Menschen umsetzbar. Hier steht: „Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen“ und „zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten“. Um den Bezug zur Aufgabenstellung herzustellen, soll das Bauordnungsrecht nochmals näher betrachtet werden.

In verschiedenen Sonderbauvorschriften, z.B. der Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRI) oder der Muster-Versammlungsstätten-Verordnung (MVStättVO) werden weitere Anforderungen wie die der speziellen Anlagentechnik beschrieben, die in der MBO keine Berücksichtigung finden. In der eingeführten Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (SBauVO) NRW werden nach § 80 (FN3) z.B. explizit OFA gefordert. Um zu klären, in mindestens welchen Gebäuden eine OFA sinnvoll erscheint ist, hat die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) die Publikation „Empfehlung Objektfunkanlage“ herausgebracht. Inhalt dieser Empfehlung ist auch eine Tabelle (Tabelle 1, Seite 22), aus der hervorgeht, in welchen Gebäuden eine Funkmessung für notwendig gehalten wird. Ziel ist durch die Messungen zu klären, ob eine Funkversorgung auf herkömmlichem Wege möglich ist, oder ob Teilbereiche des Gebäudes nicht mit Funkwellen erreicht werden können.<sup>29</sup>

### **3.3 Artikel 14 GG – Grundlage für den Bestandschutzbegriff im Baurecht**

Während im Baurecht die Grundlage für Forderungen der Verwaltung gelegt worden sind, so hat auch der Eigentümer einer Immobilie Rechte, die es zu beachten gilt. In Artikel 14 GG wird das Recht auf Eigentum beschrieben. Die Auslegung dieses Artikels ist die elementare Grundlage für die Auslegung des baurechtlichen Bestandschutz-Begriffes und veränderte sich auch im Wandel der Zeit.<sup>30</sup> Der Begriff des materiellen Bestandschutzes wurde bis in die 1970er Jahre noch direkt aus dem Artikel 14 Abs.1 Satz 1 GG abgeleitet<sup>31</sup> und damit als sogenannter verfassungsunmittelbarer Bestandsschutz eingestuft.<sup>32</sup> Aus diesem Grund wurde jeder Eingriff in den bürgerlich-rechtlichen Eigentumsbegriff als unverhältnismäßigen Eingriff nach Art. 14 Abs.1 Satz 1 GG betrachtet. 1981 wurde vom Bundesverfassungsgericht eine erneuerte Sichtweise veröffentlicht, die den bürgerlich-rechtlichen Begriff ablöste.<sup>33</sup> Das Bundesverfassungsgericht vertrat nun die Meinung, dass der Gesetzgeber nach Artikel 14 Abs.1 Satz 2 in der Pflicht sei, den Inhalt und die Schranken des Eigentumsbegriffs durch Normen zu

---

<sup>28</sup> Droste, Objekt- und Gebäudefunkversorgung für die Feuerwehr, Kapitel D 8, Seite 371 ff.

<sup>29</sup> Bachmeier, AGBF Empfehlung Objektfunkanlagen, Seite 2 ff.

<sup>30</sup> Michl, Der bauliche Bestandschutz zwischen Grundgesetz und einfachem Recht, Seite 280.

<sup>31</sup> BVerfG, NJW 1970; BVerwGE 3, 351; E 25, 161 [162]; E 27, 341; E 44, 244 [247]; E 50, 49, Seite 975.

<sup>32</sup> Wickel, Verfassungsunmittelbarer oder einfachgesetzlicher Bestandsschutz im Baurecht, Seite 557.

<sup>33</sup> Böhmer W., Grundfragen Gewährleistung des Eigentums, NJW 1988.

bestimmen.<sup>34</sup> Dies bedeutet, dass der Begriff des Bestandschutzes nicht mehr als absolut anzusehen ist, sondern dass durch die Rechtsprechung Schranken möglich sind. Diese regeln den „Inhalt“ des Eigentums. Damit ist klar, dass auch die demokratisch gewählte Legislative mittels öffentlich-rechtlicher Normen den Eigentumsbegriff formen kann. Der Grundgedanke des Art. 14 GG darf dadurch aber nicht verändert werden (Art.19 GG Absatz 1 und 2). Damit kam neben den Ausführungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und der gesellschaftlichen Anschauung noch eine dritte Institution bei der Beurteilung und Einschätzung ins Spiel.

Der Bestandschutz teilt sich nach Michl in zwei weitere Bereiche auf.<sup>35</sup> Diese sind der aktive und der passive Bestandschutz. Der aktive Bestandschutz befasst sich grundsätzlich mit dem Recht ein genehmigtes Gebäude zu erhalten und in engen Grenzen auch zu erweitern. Ziel ist: „Aus der legalen Existenz einer baulichen Anlage sollen Ansprüche auf Genehmigung von Folgemaßnahmen abgeleitet werden können, die per se nach geltendem Recht nicht genehmigungsfähig wären“.<sup>36</sup>

Der passive Bestandschutz beschreibt den Schutz des Bauherrn einer formell rechtens erstellten Immobilie vor „repressiven Eingriffen“ der Bauaufsichtsbehörden.<sup>37</sup> Er schützt den Bestand grundsätzlich vor Änderungen in der Gesetzgebung. Neue oder erweiterte Forderungen können nur bei Umnutzung, substantziellen Änderungen, konkreter Gefahr oder bei einem Gebäude welches nie so gebaut worden ist wie es ursprünglich genehmigt wurde, gestellt werden.<sup>38</sup>

### **3.4 Rechtlich relevante Vorgaben für den Feuerwehreinsatzdienst**

Die für die Feuerwehr gültige Rechtsnorm stellt das im jeweiligen Bundesland eingeführte Feuerwehrgesetz da. Hier werden die grundsätzlichen Aufgabengebiete der Feuerwehr, beispielhaft § 2 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (siehe Kapitel 3.1), beschrieben und im Verlauf auch Zuständigkeiten und formale Abläufe dargestellt. Es werden keine einsatztaktischen Belange berücksichtigt.

Als weitere Rechtsgrundlagen können die Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) genannt werden. Diese sind nicht von allen Ländern eingeführt, aber sie sind mindestens zur Einführung empfohlen. In den FwDV werden detailliertere Angaben und zum Teil auch Forderungen definiert. In der FwDV 100 zum Beispiel ist die grundsätzliche Führungsorganisation der Feuerwehreinsätze aufgezeigt.<sup>39</sup> Für den beschriebenen Organisationsaufbau der Führungsstrukturen der FwDV 100, vor allem von größeren Schadensgebieten oder Objekten, ist eine funktionierende und klare Absprache und ein

---

<sup>34</sup> Claus, Lehrbrief VAK, Seite 60 ff.

<sup>35</sup> Michl, Der bauliche Bestandschutz zwischen Grundgesetz und einfachem Recht, Seite 282.

<sup>36</sup> Fickert, Grundlagen, Entwicklung und Reichweite des Rechtsinstituts Bestandsschutz, Seite 321.

<sup>37</sup> Michl, Der bauliche Bestandschutz zwischen Grundgesetz und einfachem Recht, Seite 281.

<sup>38</sup> BVerGE58, 300 [336/352]; Papier, in: Maunz/Dürig, GG, Stand 2009, Art.14, Rn.84n.

<sup>39</sup> FwDV 100.

stetiger Austausch von Informationen in alle Führungsebenen notwendig. Dies gilt sowohl in der „normalen“ Einsatzbearbeitung, wie auch in Notfallsituationen. Ohne eine funktionierende Funkkommunikation in schwierigen Einsatzlagen können z.B. Atemschutznotfälle im Gebäude außerhalb des Objektes nicht oder sehr spät erkannt und Gebäuderäumungen im Gefahrenfall, zum Beispiel durch einstürzende Gebäudeteile, nicht unmittelbar durchgeführt werden. Es ist nicht möglich wichtige Informationen an vorgehenden Trupps weiterzugeben und im Falle einer Menschenrettung wird sich durch den Bedarf an weiterer Unterstützung die Rettung verzögert, da der Trupp im Inneren nicht nach außen kommunizieren kann. Diese Fälle zeigen, dass eine direkte mündliche Kommunikation, da wo sinnvoll von Vorteil ist, aber dass viele Einsatzsituationen andere Ansprüche an die Qualität und Schnelligkeit der Kommunikationsweiterleitung stellen. In diesem Zusammenhang stehen die FwDV 800 Informations- und Kommunikationstechnik im Einsatz und die FwDV 810 Sprechfunk zur Verfügung. In diesen beiden FwDV wird das Thema der Einsatzstellenkommunikation im Bereich Aufbau, Unterhaltung der gerätetechnischen Seite und die Durchführung des Sprechfunkverkehrs vertieft. Wichtig hervorzuheben ist, dass sich die Grundlagen der Kommunikationsstruktur an der Einsatztaktik orientieren müssen und nicht umgekehrt.<sup>40</sup>

In der FwDV 7 geht es um den Einsatz unter Atemschutz. Hier wird nun sehr spezifisch der Bezug zum Thema Funk und Einsatz aufgezeigt. Unter Punkt 7 Einsatzgrundsätze wird das Thema Kommunikation/Funk an Einsatzstellen beschrieben. Im 2. Unterpunkt wird die Bereitstellung eines Sicherheitstrupps für die Eigensicherung der vorgehenden Atemschutztrupps hervorgehoben. Für die Aufgabenerfüllung dieses Trupps ist es unerlässlich, dass eine funktionierende (Funk-) Kommunikation zum vorgehenden oder verunfallten Trupp besteht oder im Notfall aufgebaut wird. Unter Punkt 7.4 wird das Thema Atemschutzüberwachung angeführt. „Die Atemschutzüberwachung ist die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Kontrolle und Unterstützung der unter Atemschutz vorgehenden Trupps; sie beinhaltet insbesondere die Registrierung und die Zeitüberwachung des Atemschutzeinsatzes“.<sup>41</sup> Diese Überwachung kann aber ebenfalls nur sinnvoll erfolgen, wenn eine funktionierende Sprechverbindung zu den eingesetzten Atemschutztrupps im Einsatz jederzeit möglich ist. Im Unterpunkt 12 wird schließlich ausdrücklich auf die Ausrüstung des Atemschutztrupps mit einem Handfunksprechgerät hingewiesen. Neben der FwDV 7 sind noch weitere Vorschriften, wie zum Beispiel die Unfallvorschriften (UVV) Feuerwehr DGUV 105/049 zu beachten.<sup>42</sup> Diese UVV sind zwar formal nur für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen geltend, werden aber auch von den hauptamtlichen Kräften als eingeführte Rechtsgrundlage herangezogen. Hier wird ebenfalls auf die Begriffe Atemschutzüberwachung und Sicherheitstrupp eingegangen. In § 24 der DGUV 105/049 werden, wie in der FwDV 7, eindeutige Vorgehensweisen für den Einsatz vorgegeben.

---

<sup>40</sup> Cimolino, Kommunikation im Einsatz, Seite 196.

<sup>41</sup> FwDV 7, Seite 3 ff.

<sup>42</sup> DGUV 105/049, Seite 67.

## 4 Analyse der relevanten Rechtsvorschriften

### 4.1 Interessen der Beteiligten

Bei der Zusammenstellung der rechtlichen Aspekte werden immer wieder verschiedenen Perspektiven eingenommen. Diese verschiedenen Sichtweisen spiegeln die Kontrahenten im Tagesgeschäft der Bauordnungsämter und Brandschutzdienststellen wider. Nach Einschätzung des Verfassers (Brandschutzsachverständiger) gibt es eine vielfältige Interessenlage bei Privatpersonen oder Firmen, welche Immobilien besitzen. Sie reichen von rein wirtschaftlichen Ansätzen bis hin zu Sicherheitsaspekten. Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal ist sicher die Größe der finanziellen Mittel sehr vermögiger Einzelpersonen oder Immobilienkonzerne gegenüber dem „Normalbürger“. Hier können bei einfachen Immobilienbesitzern auch schon kleinere Forderung nach Ertüchtigung oder Nachrüstung finanzielle Probleme bis hin zur Insolvenz nach sich ziehen. Bei den Immobilienkonzernen sind eher nachvollziehbare Regelungen wichtig, um einen kontinuierlichen Betrieb und eine verlässliche Planung zu gewährleisten. Viele Immobilienbesitzer sind heute zudem besser über ihre Rechte aufgeklärt und wissen um den zuvor beschriebenen Begriff des Bestandschutzes (Kapitel 3.3).

Dem gegenüber steht die Interessenlage der Verwaltung (Staat) und im Verlauf auch der Feuerwehr (siehe Abbildung 1). Rechtliche Vorgaben aus dem Baurecht und seiner verschiedenen Unterbereiche (Kapitel 3.1) stehen hier zum Teil im Kontrast zum Interesse der Kommunen und Gemeinden sich weiter zu entwickeln. Gleichzeitig ist Verwaltung durch die Bindung aller Staatsgewalt an Recht und Gesetz Art. 19/20 GG zum rechtskonformen Handeln verpflichtet. Sie hat Sicherheitsaspekte aus § 3 und §14 MBO zu berücksichtigen und gleichzeitig die Rechtskonformität der Gebäude sicherzustellen und zu erhalten. In der heutigen Zeit werden aber auch neue Wohnungen benötigt und zahlungskräftige Industriebetriebe mit vielen Arbeitsplätzen möchten expandieren oder neue Standorte eröffnen. Hier ist es ein klares Ziel der Verwaltung, diese Projekte nicht durch zu viele Auflagen zu behindern, die beteiligten Investoren zu verprellen oder ihnen das Leben unnötig schwer zu machen. Immerhin sind dies willkommene und notwendige Einnahmequellen für die öffentlichen Kassen, um eine Entwicklung auch im öffentlichen Raum zu ermöglichen.

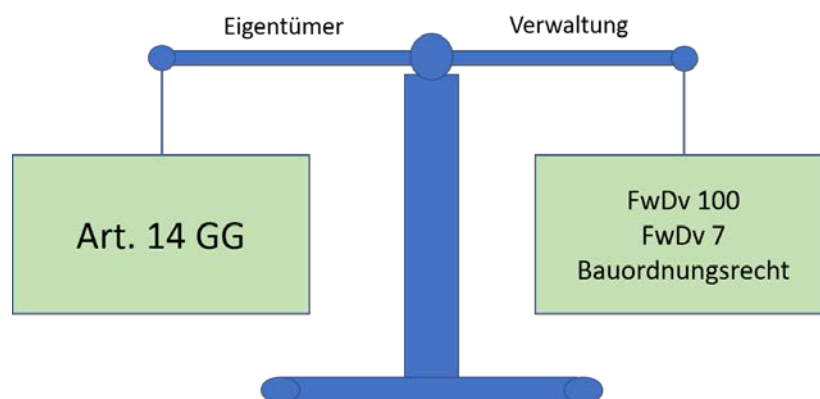


Abbildung 1: Normen zur Interessenvertretung von Verwaltung und Eigentümern (eigene Darstellung)

## 4.2 Zusammenfassung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Die unter Kapitel 3 „Rechtliche Grundlagen“ aufgeführten Artikel, Normen und eingeführten Feuerwehrdienstvorschriften sollen hier nun in Beziehung gesetzt werden. Ziel ist die Einordnung und rechtliche Einschätzung über die Möglichkeit von (Nach-) Forderungen in Bestandsgebäuden und Neubauten.

Für die Forderung nach einer OFA im Neubau existieren klare gesetzliche Vorgaben. Zum Beispiel werden in der MVStättVO oder der SBauVO NRW und den Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln RABT explizit OFA gefordert. Für weitere Gebäudetypen und -merkmale können, aufgrund der Einschätzung von Brandschutzgutachtern, OFA zum Einsatz kommen. Hier ist die Rechtslage eindeutig.

Gegen die Forderung zur Ertüchtigung oder eine Nachrüstpflicht in Bestandsgebäuden kann zunächst Artikel 14 GG benannt werden. Grundrechte sind „Abwehrrechte des Bürgers gegen Über- und Eingriffe des Staates“<sup>43</sup> und schützen die Gemeinschaft vor der Willkür der Exekutive oder Legislative. Somit steht auf dieser Seite ein hohes Gut, das es zu schützen gilt. Dieser grundsätzlichen Einordnung folgen auch der Landesleitfaden Objektfunkversorgung Baden-Württemberg<sup>44</sup> und eine Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums.<sup>45</sup> Auf der anderen Seite sehen wir unter Kapitel 3.3 beschrieben, dass dieses Recht nicht als absolut anzusehen ist. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit, in engen Grenzen, Einschränkungen (Schranken) zu beschließen.<sup>46</sup> Diese müssen sich aber an Art.19 GG sowie am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientieren und gelten dann nach der Einführung als Ermächtigungsgrundlage für die Forderungen der Kommunen. Das Land NRW hat hierzu in seiner LBO § 3 Absatz 1 Satz 3 beschrieben: „Anlagen müssen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung die allgemeinen Anforderungen des Satzes 1 ihrem Zweck entsprechend dauerhaft erfüllen und ohne Missstände benutzbar sein“. In der Musterbauordnung hat der Gesetzgeber eine grundsätzliche Richtung zum Thema Ertüchtigung vorgegeben, indem er unter § 3 Satz 1 fest schreibt, dass auch der Bestand so instand zu halten ist, dass keine oder nur eine geringe Gefährdung (Allgemeines Lebensrisiko) bleibt.<sup>47</sup> Das Land NRW hat aber noch an einer zweiten Stelle dieses Thema aufgegriffen und zwar im Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) NRW. Hier heißt es in § 29 (2) Satz 4 BHKG „entsprechend den örtlichen Erfordernissen eine Gebädefunkanlage einzurichten, zu unterhalten und auf dem Stand der Technik zu halten“. Somit stehen den Behörden hier zwei Normen aus verschiedenen Bereichen des Rechts als Argumentationsgrundlage zur Verfügung. Zu beachten gilt, dass sich diese Forderungen „auf Anlagen oder Einrichtungen, von denen besondere Gefahren ausgehen“ beziehen. Der unbestimmte Rechtsbegriff der „besonderen Gefahr“ ist bis dato noch nicht rechtlich geklärt. Ein gedanklicher Ansatz kann sein zunächst einmal

---

<sup>43</sup> Claus, Lehrbrief VAK, Seite 57.

<sup>44</sup> BOS digitalfunk BW, Landesleitfaden, Seite 14.

<sup>45</sup> Bayerisches Staatsministerium, Anlage 2 und 4.

<sup>46</sup> Claus, Lehrbrief VAK, Seite 60 ff.

<sup>47</sup> BGH, Urteil vom 22. April 1958, Az. VI ZR 65/57 = NJW 1958, Seite 1041 f.

die „normalen“, für den Einsatzdienst der Feuerwehr zu erwartenden Gefahren zu definieren. Hierzu gehören Schadenslagen in einfachen, überschaubaren Gebäuden dazu. Damit kann grundsätzlich der Wirkkreis der MBO als Grundlage hergenommen werden. Die darin beschriebenen Wohn- und kleinere Geschäftsgebäude werden dann als Standardszenarien angenommen. Als „erweiterte“ Gefahren können nun die Gebäude der Sonderbauvorschriften angenommen werden. Hier erweitern sich Personenanzahl, Flächen, Nutzung und Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche. Damit ist ein erhöhter Aufwand für die Feuerwehr verbunden und die Gefährdungslage für die anwesenden Personen und die eingesetzten Kräfte steigt. Hier können Hochhäuser, Tiefgaragen und einfachere Industriebauten benannt werden. Als besondere Gefahren können nun die darüber hinaus gehenden Gefahren benannt werden. Diese werden anhand einer Gefährdungsanalyse mit z.T. festen Kriterien, wie auch unter Beachtung der Kriterien der örtlichen Gegebenheiten bestimmt werden. Als Ergebnis kann ein Bewertungsschema entstehen, welches mit den vor Ort zutreffenden Fakten ausgefüllt wird und am Ende wird das Gebäude in eine Gefährdungsklasse eingeordnet, die dann den Behörden als Grundlage zur Forderung von Kompensationsmaßnahmen dient.

Im Rahmen der föderalistischen Struktur in Deutschland gibt es aber auch Bundesländer, die zum Beispiel die Formulierung „Gebäude sind so instand zu halten“ nicht mit aufgenommen haben. Hierzu gehören beispielweise Baden-Württemberg und Bayern. Hier scheint es deutlich schwerer rechtliche Grundlagen zu finden, welche als Argument bei den anstehenden Diskussionen zur Ertüchtigung von Bestandsanlagen dienen. In den Anschlussbedingungen der Feuerwehren in Deutschland sind in der Regel auch nur der Einbau von OFA in Neubauten, im Fall eines Anbaus von Gebäudeteilen oder im Fall der Umnutzung beschrieben. Insgesamt kann somit bundesweit keine einheitliche Linie festgestellt werden. Dies bedeutet, dass die Feuerwehren in den bestehenden Bundesländern unterschiedliche Grundvoraussetzung in verschiedenen Bereichen der vorhandenen Normen haben. In wie weit die für die Feuerwehren geltenden weiteren Vorschriften oder Normen die Argumentation der Feuerwehr rechtlich unterstützen können, ist juristisch noch nicht geklärt. Die Ziele von diesen, zum Beispiel die Allgemeinheit zu schützen und die wirksame Arbeit der Feuerwehr zu ermöglichen (Kapitel 3.1) oder im speziellen die Einsatzkräfte zu schützen (Kapitel 3.4), sind nachvollziehbar und gerechtfertigt.

Bei besonderen Gefahren/Gebäuden gibt es an anderer Stelle auch heute schon Aufgaben, welche dem Betreiber mit der Baugenehmigung auferlegt werden. Dies kann z.B. sein, dass dieser den über das normale Maß hinausgehende Löschwasserbedarf selbst bereitstellen muss. Im Feuerwehrgesetz BW wird unter § 34 der Kostenersatz geregelt und auch hier finden sich unter Absatz 1 besondere Eckpunkte, unter denen der Betreiber Kosten, die aufgrund von Einsätzen in seinem Gebäude oder der besonderen Nutzung entstehen, zu erstatten hat. Wie diese rechtlichen Vorgaben aber in der Abwägung zu den Grundrechten gesehen werden müssen, kann nur richterlich bewertet werden. Tendenzen sind allerdings für Gebäude im Bestand schon erkenn-



bar, so schreibt die BDBOS in ihrem Leitfaden "Bestehende Anlagen genießen grundsätzlich Bestandsschutz".<sup>48</sup> Daraus lässt sich ableiten, dass genehmigte Anlagen im Bestand nicht von den Nachforderungen betroffen sind. Dies gilt zumindest in den meisten Bundesländern so. Sollte die Anlage im Bereich NRW erstellt worden sein, gilt hier die Formulierung des BHKG, aber auch hier nur, wenn die OFA zur Zeit der Gültigkeit der Norm gebaut wurde. Zu Nachforderungen einer OFA in Bestandsgebäuden gibt es keine schriftlichen Ausführungen. Auf Nachfrage in den Städten Dortmund, München und Düsseldorf sind dort noch keine Nachforderungen von OFA in Bestandsgebäuden bekannt.

### 4.3 Sachstand heute

Um den heutigen Sachstand abzubilden konnte der Verfasser, im Laufe der Entstehung dieser Arbeit, mit den verantwortlichen Kollegen für die Umstellung und den Ausbau von Objektfunkanlagen im Digitalfunk der Feuerwehr München (Herr BD Maiworm) und der Feuerwehr Düsseldorf (Herr BOR Dr. Ridder und Herr Wessel) sprechen. Zunächst ist eine OFA nicht gleich eine OFA. Die Feuerwehr München hat hier intern zunächst einmal eine Aufstellung der verschiedenen Fallkonstellation erarbeitet, wie und aus welchem Grund solche Anlagen installiert wurden. In sechs Kategorien von A-F wurden folgende Unterschiede beschrieben:

- A) Objekte, für die explizit eine „analoge OV-Anlage“ im Rahmen der Baugenehmigung gefordert wurde
- B) Objekte, für die eine „OFA-Anlage“ ohne weitere Präzisierung ob analog oder digital durch die Brandschutzdienststelle/Baugenehmigung gefordert wurde
- C) Objekte in der Stadt München, die seit 2004 den Hinweis der Brandschutzdienststelle auf ein „Anpassungsverlangen zur Umrüstung von einer analogen auf eine digitale Gebäudefunkanlage“ enthalten
- D) Wie Fall C, aber Bescheinigung des Brandschutzes durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz -PrüfVBau- anstelle der Bauaufsichtsbehörde
- E) freiwillige Anlagen
- F) sonstige Einzelfälle

Die Aufzählung zeigt schon, wie schwierig das Thema zu beschreiben und grundsätzlich einzugrenzen ist.<sup>49</sup>

München und Düsseldorf unterscheiden sich in ihrem Bauordnungs- und Feuerwehrrecht (Länderrecht) in verschiedenen Bereichen. Während das Land NRW in zwei Normen rechtliche Grundlagen zur Forderung im Bestand beschrieben hat (LBO, BHKG), gibt es diese Ausführungen im Land Bayern nur bedingt im Bauordnungsrecht. Als weiteres Unterscheidungsmerkmal verfährt die Stadt München nach einem Metropolkonzept.<sup>50</sup> Hier ist aufgrund der Dichte der Bebauung und der hohen Anzahl von OFA im Stadtgebiet mit der Gefahr von störenden Einwirkungen zu rechnen. Aus diesem

---

<sup>48</sup> BDBOS, Leitfaden zur Planung und Realisierung von Objektversorgungen, Seite 13.

<sup>49</sup> Maiworm, Feuerwehr München, Fallkonstellationen. Anlage 3.

<sup>50</sup> Bachmeier, AGBF Empfehlung Objektfunkanlagen, Seite 4.

Grund wird das Netz nicht mit Antennentechnik (Luftschnittstellen) angebunden, sondern jede Anlage ist mit einer eigenen Basisstation und Lichtleitertechnik (Glasfaseranschluss) an das Netz angeschlossen. Dies generiert nicht nur hohe Investitionssummen, sondern auch im Verlauf hohe Unterhaltskosten. Auch Städte wie Frankfurt oder Hamburg müssen sich mit diesen Fakten auseinandersetzen.

Aufgrund der föderalistischen Struktur treten nun beim selben Sachverhalt, verschiedene Probleme auf. In Düsseldorf wurden die Eigentümer in allen der Feuerwehr bekannten Fällen von vorhandenen OFA zur Umstellung auf digitale Technik aufgefordert und dies mit Verweis auf BHKG und LBO NRW begründet (siehe Anlagen 1). Zum Teil wurden die Forderungen vom Betreiber rechtlich geprüft, aber in letzter Konsequenz nicht beanstandet. Daraus folgt, dass die Betreiber die Aufforderung annehmen, aber dann im Verlauf nur zögerlich umsetzen. Das Verfahren wird zum jetzigen Zeitpunkt in vielen Fällen in die Länge gezogen und verschleppt. In München sind die Aufforderungen noch nicht herausgegeben, aber die Betreiber haben im Vorfeld schon signalisiert, dass sie den Klageweg beschreiten werden. Grund ist hier der Zweifel, dass eine gesetzliche Grundlage in Bayern besteht, die diese Forderung rechtlich legitimiert. Gibt es eine Forderung aus einem bestehenden Brandschutzkonzept oder der bestehenden Baugenehmigung ist der Fall klar, ist dies nicht der Fall, muss der Nachweis erbracht werden, dass ohne (funktionierende) OFA eine erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit vorliegt. Dies erfordert eine Betrachtung des Einzelfalls. Im Regelfall wird das Fehlen einer funktionierenden OFA allein nicht ausreichen, diese erhebliche Gefahr zu begründen.<sup>51</sup>

Insgesamt wurde von allen Beteiligten dargelegt, dass die Umstellung, wenn es denn je eine einheitliche Umstellung auf Digitalfunk im Bereich der OFA geben wird, einen noch nicht überschaubaren Zeitraum einnimmt. Das hat zur Folge, dass die Feuerwehren bis zu diesem Zeitpunkt beide Arten von Funkgeräten mitführen und unterweisen müssen (Kapitel 5). Die Komplexität der bundesweit verschiedenen rechtlichen Grundlagen erschweren eine einheitliche Vorgehensweise nachhaltig bzw. machen diese unmöglich.

---

<sup>51</sup> Bayerisches Staatsministerium des Inneren, Antwortschreiben Anlage 2.

## 5 Mögliche einsatztechnische Vorgehensweisen der Feuerwehr in Bezug auf die Einsatzkommunikation

Der Aufbau und die Organisation von Einsatzstellen sind zwei der essentiellen Aufgaben von Führungskräften. Beim Eintreffen werden nach der Beurteilung der Lage die ersten Maßnahmen beschlossen und der Einsatz beginnt.<sup>52</sup> Bei sich entwickelnden Lagen oder Großereignissen ist es von großer Bedeutung, dass das eingeführte Führungssystem einer Feuerwehr allen am Einsatz Beteiligten klar ist.<sup>53</sup> In der FwDV 100 ist der grundsätzliche Aufbau und die Strukturen von Einsatzstellen beschrieben. Die 2-5er Regel ist beispielweise ein Hinweis, wieviel Menschen oder Einheiten eine Führungskraft noch sinnvoll führen kann.<sup>54</sup> Dies hilft in letzter Konsequenz auch, dass Funkkanäle oder Rufgruppen durch zu viel Kommunikation nicht überlastet werden. Der Ausfall der vorhandenen Kommunikationswege, durch z.B. die Zerstörung der Technik, zeigt wie schnell wir an die Grenzen unserer Möglichkeiten stoßen. Welche Anstrengungen das sein können, hat man bei der Flutkatastrophe im Ahrtal 2021 wahrnehmen können. Dieses Maximalereignis ist sicher nicht repräsentativ, aber es zeigt, die Herausforderungen für die Verantwortlichen und sie müssen beachtet werden, da sonst wichtige Erkenntnisse über mögliche Schwachstellen im System (menschlich und materiell) ignoriert werden. Es gilt eine Wiederholung der vor Ort entstandenen technischen Probleme und Missverständnisse zu vermeiden. Aus diesem Grund sind z.B. für den Bereich Information und Kommunikation (IuK) in der FwDV 800 explizit Einsatznachbearbeitungen gefordert.<sup>55</sup>

Grundsätzlich gilt, dass das Kommunikationskonzept und die Führungsmittel dem geltenden Führungskonzept (-system) folgen müssen und nicht umgekehrt.<sup>56</sup> Bei der Bewältigung solcher Aufgaben helfen erarbeitete Standards und vorgefertigte Konzepte.<sup>57</sup> Grundlage für die technischen Möglichkeiten und deren Einbindung werden in der FwDV 800 und 810 aufgezeigt. Wichtig ist die Integration des vorhandenen Führungskonzeptes in den täglichen Einsatzdienst. Das Schattendasein als Sonderkonzept für den Sonderfall hätte zur Folge, dass sich die Einsatzkräfte unter Stress nicht zurechtfinden. Der Grund hierfür ist, dass dieses Konzept dann nicht als Automatismus im Unterbewusstsein verankert ist.

Das Problem, dass heute nicht nur jede taktische Einheit vor Ort, sondern z.T. auch jede Einsatzkraft mit einem Funkgerät ausgestattet ist und damit der Bedarf an Kommunikation und der Koordinationsaufwand steigt, müssen genauso Beachtung finden

---

<sup>52</sup> FwDV 800, Seite 7.

<sup>53</sup> Cimolino, Kommunikation im Einsatz, Seite 7 und 300.

<sup>54</sup> FwDV 100, 3.2.4, Seite 18.

<sup>55</sup> FwDV 800, Seite 12

<sup>56</sup> Cimolino, Kommunikation im Einsatz, Seite 196.

<sup>57</sup> FwDV 800, Seite 21 ff.

wie die Frage auf welchem Weg die fremden Einsatzeinheiten, im Fall einer Überlandhilfe, in den schon laufenden Einsatz integriert werden können?<sup>58</sup> Auch die funktchnische Anbindung der Abschnitte Wasserversorgung über lange Wegstrecken und die Führung des Abschnittes Bereitstellungsraum gehören dazu. Im Analogfunkzeitalter war dies ein überschaubares Problem. Die eingesetzten Funkgeräte waren seit den 1970er Jahren in der Lage verschiedene Kanäle zu schalten, so dass mit einer einfachen Kanalumschaltung eine Kommunikation aufgebaut werden konnte. Heute, im Digitalzeitalter, haben die Feuerwehren abweichende Schritte ausführen. Zunächst müssen die Geräte der Unterstützungskräfte in der Lage sein die örtlichen Rufgruppen zu schalten. Ist dies nicht der Fall müssen diese Geräte zunächst umprogrammiert werden. Die dafür benötigte Technik (z.B. mobile Funkwerkstatt) halten aber kaum Feuerwehren vor. Steht diese Werkstatt zur Verfügung, ist dennoch ein erheblicher Zeitaufwand notwendig, bis alle Geräte zum Einsatz kommen können. Bis dahin ist keine Kommunikation möglich, es sei denn, die hilfeersuchende Stelle stattet die unterstützenden Kräfte ausreichend mit eigenen Funkgeräten aus.<sup>59</sup> Im weiteren Verlauf können im Vorfeld zugewiesene Rufgruppen die Arbeit mit dem Digitalfunk für die eingesetzten taktischen Einheiten erleichtern. Dies führt zu einem geregelten Arbeitsablauf.<sup>60</sup>

Weitere Sicherheit vermitteln im Vorfeld durchgeführte Schulungsphasen. Jeder Teilnehmer muss wissen, was er zu tun hat und wie kleinere Fehlerbehebungen in Stresssituationen zu bewältigen sind. Die Umstellung der Kanaleinstellung im 2m Funk Bereich erfolgte in der Analogfunktechnik über eine Veränderung der Schalterstellung. Heute muss der Benutzer im Umgang mit dem Kurzwahlspeicher geschult sein. Für die einzelnen Dienststellen ist eine einheitliche Geräteinfrastruktur und eine intuitive Programmierung der Endgeräte mit einem einheitlichen Rufgruppenkonzept (Fleetmapping<sup>61</sup>) anzustreben, um im Fall maximaler Anspannung nicht den Überblick zu verlieren.<sup>62</sup> DMO und/oder TMO-Betrieb im Digitalfunk BOS sowie 2m und 4m Analogfunk in einem Einsatzfahrzeug oder an einer Einsatzstelle bergen erhebliche Gefahren für die im Einsatz befindlichen Kräfte. Eine Verwechslung oder eine Fehlbedienung können durchaus zu gravierenden Problem führen. Dies ist eine reale Herausforderung da auf den Einsatzfahrzeugen auf eine noch nicht absehbare Zeit, sowohl Analog- als auch Digitalfunkgeräte vorhanden sein werden.

Die Vereinheitlichung von Vorgehensweisen muss daher eines der Ziele bei der Arbeit mit Objektfunkanlagen. Die gültigen Anschlussbedingungen und Richtlinien der einzelnen Feuerwehren sind hier der richtige Ansatz. Zu beachten ist, dass viele der im Bestand befindlichen OFA noch im 2m Analogfunkbereich arbeiten. Für die Kommunika-

---

<sup>58</sup> Cimolino, Kommunikation im Einsatz, Seite 230 ff.

<sup>59</sup> Cimolino, Kommunikation im Einsatz, Seite 302 und 303.

<sup>60</sup> Droste, Objekt- und Gebäudefunkversorgung für die Feuerwehr, Kapitel D 8, Seite 371 ff.

<sup>61</sup> Arbeitsgruppe ARDINI, Lehrstoffmappe Sprechfunk, Seite 57.

<sup>62</sup> Droste, Objekt- und Gebäudefunkversorgung für die Feuerwehr, Kapitel D 8, Seite 371 ff.

tion außerhalb des Gebäudes ist hier eine Regelung notwendig, da die Objektfunkanlagen oft nicht weit über das Gebäude hinausreichen und die für die Atemschutzüberwachung Zuständigen oder die Führungskräfte möglicherweise den Kontakt zu den Einheiten im Inneren verlieren.

Im DMO ist die Reichweite mit Handsprechfunkgeräten (HRT) im Freifeld mit dem 2m Analogfunk vergleichbar. Bei kleineren Gebäuden kann hier auch weiterhin mit dem Einsatz von Außenantennen im DMO Betrieb gearbeitet werden.<sup>63</sup> Sollten die Gebäude größer werden, hat die Feuerwehr die Möglichkeit, einen mobilen Repeater mit ins Gebäude zu nehmen. Der Nachteil besteht darin, dass diese Technik im Vergleich mit der eingebauten Technik, nicht gegen Beschädigung und unbefugtem Entfernen geschützt ist. Eine Verschaltung mehrerer Gebäudefunkanlagen im Direktmodus (DMO-1A Repeater) ist mit speziellen Anlagen (DMO-1B Repeater) möglich (Digitale DMO „Gleichwelle“). Dies kann in ausgedehnten Objekten zur vollständigen Abdeckung erforderlich werden. Es steht dann aber nur eine Rufgruppe pro Repeater zur Verfügung.<sup>64</sup>

In den Anschlussbedingungen oder Richtlinien der Feuerwehren Deutschlands werden sowohl Analgen im DMO<sup>65</sup> als auch im TMO<sup>66</sup> -Betrieb gefordert. Bei den Städten mit der Forderung nach einer DMO-Anlage sind in Sonderfällen oder in Absprache auch Lösungen im TMO Betrieb möglich. Manche Städte fordern eine kombinierte Anlage aus Digital- und Analogfunk.<sup>67</sup> Die Vielzahl der verschiedenen Möglichkeiten der Gerätebedienungen und Einstellungen an den Funkgeräten betrifft vor allem die ehrenamtlichen Einsatzkräfte, die im Durchschnitt weniger Übungs- und Einsatzerfahrung als Berufsfeuerwehrkräften haben. Gerade hier bergen komplexere Vorgehensweisen ein größeres Fehler- und Gefährdungspotential. Im Umkehrschluss bedeutet dies einen erhöhten Übungsaufwand für die oft schon sehr belasteten Kräfte im Ehrenamt. Die oben genannten Eigenschaften lassen auf eine Eignung der einzelnen Objektfunkanlagen für bestimmte Bereiche schließen, wie in Tabelle 1 entnommen werden kann.

---

<sup>63</sup> Droste, Objekt- und Gebäudefunkversorgung für die Feuerwehr, Kapitel D 8, Seite 371 ff.

<sup>64</sup> Bundesverband für Objektfunk in Deutschland, Objektfunk von Anwendern für Anwender, Seite 8 ff.

<sup>65</sup> Ausführungsbedingungen Potsdam, Merkblatt Darmstadt, Richtlinie Magdeburg, siehe Kapitel 10 Richtlinien.

<sup>66</sup> Richtlinie Digitalfunk Bayern, Richtlinie Bremen und Bremerhaven, siehe Kapitel 10 Richtlinien.

<sup>67</sup> Anforderungen Düsseldorf, siehe Kapitel 10 Richtlinien.

**Tabelle 1:** Eigenschaften von Objekten und geeignete Betriebsarten bzw. Analgentechnik<sup>68</sup>

<b>Eigenschaft des Objekts</b>	<b>Geeignete Betriebsart</b>
Kleinere Objekte mit starker Abschirmung nach außen (Gebäudehülle). Einsatz einer Vielzahl an Einsatzkräften unwahrscheinlich.	DMO-1A TMO mit passiver Netzeinkopplung
Größere Objekte. Einsatz einer Vielzahl an Einsatzkräften unwahrscheinlich.	DMO-1B
Größere Objekte. Einsatz einer Vielzahl an Einsatzkräften möglich.	TMOa
Metropolobjekte, Vernetzung mehrerer Bauobjekte mit hoher Besucherzahl und gegebenenfalls mehreren Brandmeldeanlagen:  U-Bahn, Fußballstadion, große Malls mit direkter Anbindung an ÖPNV (Bahnhof, U-Bahn etc.), Einsatz einer Vielzahl an Einsatzkräften, auch organisationübergreifend (Polizei) wahrscheinlich.	TMO mit Netzanbindung über Luftschnittstelle oder eigene TETRA-Basisstation

Der Digitalfunk hat den Vorteil gegenüber der analogen Technik, dass den einzelnen Organisationen im Einsatzfall mehrere verschiedene, schon fest zugeteilte Rufgruppen (früher Kanäle) zur Verfügung stehen (In Dortmund 8 TMO Rufgruppen+ 9 TMO Rufgruppen für außergewöhnliche Lagen).<sup>69</sup> Diese sind nach einem festen Rufgruppenkonzept vergeben. Dies bedeutet im Gegensatz zur alten analogen Technik, dass man auch spontan in der Lage ist, eine großflächige Einsatzstellenstruktur zu schaffen und alle Beteiligten mit eigenen Funkkanälen zu versorgen. Dies entzerrt schon früh in der Schadensbekämpfung die Funkinfrastruktur und die einzelnen Rufgruppen sind nicht mit Gesprächen überlastet. Aber auch diese Frequenzen sind bei Großschadenslagen und dem Einsatz vieler BOS schnell aufgebraucht. Hierbei handelt es sich um einen weiteren Aspekt, der in der Vorplanung beachtet werden muss und für den zumindest grundlegende Problemlösungen beschrieben werden sollten. Diese Vorplanung beinhaltet eine Aufstellung darüber, welche Gruppen wie eingebunden werden und welche Funkgeräte diese Gruppen schalten können.

Bei der überörtlichen Zusammenarbeit können noch weitere Probleme auftreten. Dies liegt zum Teil am Stand des Ausbaus bzw. der Nutzung des Digitalfunknetzes (GAN-

<sup>68</sup> Bundesverband für Objektfunk in Deutschland, Objektfunk von Anwendern für Anwender, Seite 8 ff.

<sup>69</sup> Droste, Objekt- und Gebäudefunkversorgung für die Feuerwehr, Kapitel D 8, Seite 371 ff.

Stufen).<sup>70</sup> In verschiedenen Bundesländern funkt die gesamte nichtpolizeiliche und polizeiliche Gefahrenabwehr digital, während in Baden-Württemberg der Digitalfunk für die Feuerwehr beispielsweise noch nicht in Betrieb genommen wurde. Über Jahre hinweg wurde hier zudem nur die Versorgung des Fahrzeugfunks in der Betriebsart TMO geplant.<sup>71</sup> Sollte hier also Kräfte aus anderen Bundesländern angefordert werden, können diese möglicherweise nicht mit den Einsatzleitungen kommunizieren (TMO noch nicht umgesetzt) oder vor Ort die Objektfunkanlagen (DMO nicht eingeführt) nicht nutzen, wenn sie keine 2m Analogfunkgeräte mehr vorhalten.

Aufgrund der oben schon erwähnten, möglichst einheitlichen und einfachen Bedienung der Endgeräte und zur Schaffung eines übersichtlichen Favoritenordners mit allen relevanten Rufgruppen der täglichen Gefahrenabwehr sollte sich jede Feuerwehr, besser noch jeder Kreis, auf ein einheitliches Vorgehen einigen. Für die meisten urban geprägten Landkreise und die kreisfreien Städte bietet sich demnach die Beschränkung auf TMOa-Objektfunkanlagen oder Netzanbindung im TMO an. In ländlich geprägten Gebietskörperschaften kann in einzelnen vorhandenen Objekten des Mittelstands oder des Handwerks die Ausrüstung mit Anlagen des Typs DMO-1A ausreichend sein. Bei der Bereitstellung von Objektfunkanlagen des Typs DMO-1B kann es zu Engpässen kommen, da nur wenige Unternehmen sich auf die Herstellung spezialisiert haben.<sup>72</sup> Zusammenfassend sind folgenden organisatorische und planerische Schritte notwendig, um einsatztechnisch und einsatztaktisch sinnvoll arbeiten zu können:

- Erarbeiten von Einsatzkonzepten anhand der vorhandenen Ressourcen.
- Das Einsatzkonzept muss alle Größen von Lagen beinhalten, um im Alltag benutzt zu werden und für Großschadenslagen geeignet zu sein.
- Erarbeiten von Notfallszenarien für den Ausfall von Infrastruktur.
- Es muss einheitliche Technik beschafft werden, um den Ausbildungsaufwand möglichst gering zu halten
- Konzept zur Einbindung von überörtlichen Einsatzeinheiten und der Klärung ob diese funktechnisch kompatibel zum vorhandenen System sind. Falls das nicht der Fall ist, ist zu klären wie das Problem im Einsatzfall gelöst werden kann?
- Es muss ein Ausbildungskonzept erarbeitet werden, in dem unter anderem auch aufwachsende Lagen oder Großschadenslagen geübt werden. Stand heute muss sowohl mit Analog- als auch mit Digitalfunk geübt werden.
- Es müssen verständliche Kurzbedienungsanleitungen und Checklisten erarbeitet werden, um im Ausnahmefall unterstützende Arbeitsmittel zur Verfügung zu haben.

---

<sup>70</sup> Bundesverband für Objektfunk in Deutschland, Objektfunk von Anwendern für Anwender, Seite 5.

<sup>71</sup> Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration BW, Digitalfunk BOS, Seite 3.

<sup>72</sup> Bundesverband für Objektfunk in Deutschland, Objektfunk von Anwendern für Anwender, Seite 8 ff.

## 6 Bewertungskriterien

Die Identifikation von Bewertungskriterien, bei denen eine Nachrüstung aus Sicht der Feuerwehr zwingend notwendig ist, kann formal einfach erfolgen. Eine ununterbrochene Kommunikation für Einsatzkräfte und hier im Besonderen für die im Gefahrenbereich eingesetzten Kräfte ist alternativlos. Also immer da, wo eine Kommunikation von außen ins Innere oder umgekehrt im Ganzen oder in wesentlichen Teilbereichen nicht sichergestellt werden kann, muss eine OFA installiert werden. Ausnahmen sind da möglich, wo mit einfacheren Mitteln gleichwertige Erfolge erzielt werden können. Die Folge wäre, dass alle Eigentümer neuer Gebäude (kostenintensive) funktechnische Messungen durchführen lassen müssten, um die funktechnische Versorgung ihres Gebäudes nachzuweisen. Das würde die Kosten steigern und steht nicht im Zusammenhang mit dem Begriff der Verhältnismäßigkeit, da klar ist, dass man in vielen Gebäuden keine Anlage braucht. Sucht man nun mögliche Kriterien in den bestehenden Normen wird man dort leider keine finden. Selbst in den bekannten Sonderbauvorschriften, in denen Objektfunkanlagen explizit erwähnt sind, ist die Argumentationsgrundlage sehr schwammig. So schreibt die SBauVO NRW unter § 80 Absatz 1: „Wird die Funkkommunikation der Einsatzkräfte der Feuerwehr innerhalb der Verkaufsstätte durch die bauliche Anlage gestört, so ist die Verkaufsstätte mit technischen Anlagen zur Unterstützung des Funkverkehrs auszustatten“. Aus dieser Formulierung lassen sich keine allgemein gültigen Kriterien ableiten.

Die AGBF hat mit ihrer Empfehlung Objektfunkanlagen erstmals klare Eckpunkte beschrieben (siehe Tabelle 2). Diese ermöglichen bei der Ausübung von Ermessen immer, dass das Entschließungsermessen, das Auswahlermessen in persönlicher Hinsicht und das Auswahlermessen in sachlicher Hinsicht fehlerfrei und gleich ausübt werden kann.<sup>73</sup> Dieser Katalog ist auch Grundlage für eine Gebietskörperschaft übergreifenden Beurteilungsgrundlage und bietet für die betroffenen Bauherrn Transparenz und Nachvollziehbarkeit. In Tabelle 2 sind Gebäude verschiedener Nutzung beschrieben, die anhand ihres Gefährdungspotentials aus der Sicht der AGBF eine OFA benötigen. Die Gefährdungsanalyse orientiert sich an den folgenden Punkten:

- Gebäudegröße und -ausdehnung (horizontal wie vertikal)
- Ausführung von Bauteilen
- Unterirdische Gebäudeteile oder Anlagen
- Verwendung von Funkwellen absorbierenden Baustoffen
- Nutzung des Gebäudes und die Anwesenheit vieler Menschen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und dient zur Orientierung. Die beschriebenen Kriterien beziehen sich zunächst auf Neubauten. Die beschriebenen Gebäudemerkmale wurden von Fachleuten des VB der Feuerwehren Deutschlands erarbeitet und diskutiert. Daraus ergab sich die Forderung für funktechnische Messungen (Kapitel 2.3) bei den in der Tabelle aufgeführten Gebäudearten. Natürlich können diese Mes-

---

<sup>73</sup> Prümm, „Ermessen“, Wörterbuch der Mikropolitik, Seite 71.



sungen auch aufgrund der Forderung aus einem Brandschutzkonzept oder von bestehenden Sonderbauvorschriften erfolgen. Die Forderung einer OFA im Bestand kann bei einer eventuellen Umnutzung und bei Anbauten gefordert werden. Hierbei können die Bewertungskriterien der AGBF ebenfalls als Grundlage dienen. Nach Rücksprache in den Feuerwehren der Städte Düsseldorf (Herr BOR Dr. Ridder, persönliches Gespräch am 22.11.2021), München (Herr BD BD Maiworm, Mail vom 11.11.2021) und Dortmund (Herr BD Droste, Telefonat am 19.11.2021) sind solche Forderungen und Umsetzung zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

**Tabelle 2:** Beispielhafte Tabelleninhalte nach Tabelle 1, Bachmeier, P., AGBF Empfehlung Objektfunkanlagen, Seite 3 und 4

<b>Bauliche Anlagen</b>	<b>Nachweis der Funkversorgung durch Messung, wenn:</b>
Standardbauten und Sonderbauten, sofern nicht nachstehend aufgeführt	Mehr als 7 m unter Geländeoberfläche (GOF)
Mittel- und Großgaragen	Mehr als 4 m unter GOF oder mehr als 22 m über GOF
Sonderbau Industriebau	Mehr als 7 m unter GOF oder mehr als 30.000 m <sup>3</sup> Brandbekämpfungsabschnittsfläche
Sonderbau Verkaufsstätte	Mehr als 7 m unter GOF oder mehr als 10.000 m <sup>3</sup> Gebäudegrundfläche, außer erdgeschossig
Sonderbau Justizvollzugsanstalt	Mehr als 4 m unter GOF oder mehr als 13 m über GOF oder mehr als 10.000 m <sup>3</sup> Gebäudegrundfläche
Sonderbau Versammlungsstätte	Mehr als 7 m unter der GOF oder mehr als 5.000 Besucherplätze
Unterirdische Verkehrsbauten Schientunnel	Ab 500 m Tunnellänge
Unterirdische Verkehrsbauten Stationen	Immer

In der Abwägung der Maßnahmen ist auch die Feuerwehr aufgefordert die Verhältnismäßigkeiten zu prüfen. Möglicherweise sind einfachere Mittel als der Einbau einer OFA möglich. Hier könnte z.B. die Mitnahme eines Repeaters mit ins Gebäude ausreichend und zielführend sein (Nachteil: Die Technik ist nicht gegen mechanische und thermische Belastung geschützt) oder Kollegen besetzen strategische Punkte und bilden eine Funkbrücke (Nachteil: Hoher Personalaufwand und die Gefahr von Übertragungsfehlern („Flüsterpost“)). Gebäude müssen also nicht nur aufgrund des gestellten Kriterienkataloges mit einer OFA ausgerüstet werden, sondern es zählt hier immer die Einzelfallentscheidung.

## 7 Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es im Bereich des VB viele Spannungsfelder zwischen den Eigentümern und den Bauordnungsämtern oder den für den Brandschutz zuständigen Stellen gibt. Eines dieser Felder betrifft die Ertüchtigung von Gebäuden oder Gebäudetechnik im Bestand. In der vorliegenden Facharbeit geht es speziell um die Umrüstpflcht von bestehenden OFA auf den Digitalfunk-Standard. Gibt es im Bereich des Neubaus von Gebäuden verschiedene Sonderbauvorschriften, die eine OFA explizit fordern, so haben viele Verwaltungen erhebliche Probleme die Umrüstung von Bestandanlagen zu rechtfertigen oder gar neue Anlagen zu fordern. Dies liegt unter anderem am Begriff des Bestandschutzes, sowie an den unterschiedlich geltenden Rechtsgrundlagen in Deutschland. In den Kapiteln 3 und 4 wird aufgezeigt, welche rechtlichen Normen bei diesem Thema zu beachten sind und wie sie wirken. Dies gilt sowohl für die Seite der Verwaltung wie auch für die Seite der Eigentümer. Der Inhalt von Kapitel 5 beschäftigt sich mit den einsatztechnischen Voraussetzungen, welche zu beachten sind, um eine ununterbrochene Kommunikation von eingesetzten Einsatzkräften zu gewährleisten. Des Weiteren wird aufgezeigt warum eine funktionierende Kommunikation essentiell für den Einsatzerfolg ist. Grundlegend ist, die Planung und Ausbildung unter Berücksichtigung der menschlichen und technischen Ressourcen der einzelnen Wehren durchzuführen und umzusetzen. Die unter Kapitel 6 beschriebenen Kriterien beschreiben, wo eine Funküberprüfung in Gebäuden durchgeführt werden muss. Die Kriterien können Grundlage für ein einheitliches Vorgehen der Feuerwehren sein und schaffen Transparenz bei den am Bau beteiligten Eigentümern und Planern. Insgesamt beschreibt die Arbeit beginnend bei den Grundlagen der Funktechnik bis hin zu den komplexen Rechtslagen und einsatztechnischen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Einsatz das vorgegebene Aufgabengebiet. Zum Abschluss werden Bewertungskriterien identifiziert, bei denen eine Nachrüstung aus Sicht der Feuerwehr zwingend notwendig ist.

## 8 Ausblick

Anhand der aufgeworfenen rechtlichen Fragen ist eine tiefergehende rechtliche Analyse in diesem Themenbereich notwendig. Diese Aufgabe ist aber bei den unterschiedlichen Grundlagen in den Bundesländern zu umfangreich und zu komplex, um im Rahmen dieser Facharbeit in Gänze dargestellt werden zu können. Des Weiteren sind richterliche Urteile, auf höchster Ebene, in der Zukunft notwendig um in diesem Themenkomplex Klarheit zu schaffen. Sollte bei den Urteilen herauskommen, dass auch die Sicherheit der Einsatzkräfte maßgeblich zu beachten ist, wäre eine Beurteilungsmatrix bei der Beurteilung von Bestandsgebäuden hilfreich. Diese könnte sich grundsätzlich am Ablauf einer Gefährdungsbeurteilung orientieren. Die Parameter der Eintrittswahrscheinlichkeit und des zu erwartenden Ausmaßes müssten hier dann definiert werden. Vor allem beim Thema Ausmaß sind nicht nur Betroffene zu beachten, sondern eben auch die vor Ort tätigen Einsatzkräfte. Es müsste auch berücksichtigt werden, dass eine kleine Feuerwehr auf dem Land über deutlich weniger Ressourcen, personell wie materiell, verfügt wie eine Berufsfeuerwehr. Beim Thema Eintrittswahrscheinlichkeit könnte die zu erwartende Ausbreitungsgeschwindigkeit und die vorhandene Brandlast Berücksichtigung finden. Die hieraus entstehende Matrix kann als Blaupause dienen und unter der Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit eine transparente Entscheidung hervorbringen. Abschließend wäre auch eine Best Practice Erhebung unter den Bundesländern hilfreich. Dies kann den Vergleich der zwei Feuerwehren München und Düsseldorf ausweiten und mögliche Problemlösungen deutschlandweit aufzeigen.

## 9 Literaturverzeichnis

**AGBF** Fachempfehlung Nr.1, Musteranforderung für Objektfunk im BOS-Digitalfunk, 01.2012.

**Arbeitsgruppe ARDINI**, Lehrstoffmappe Sprechfunk, Arbeitsgruppe für die Einführung des Digitalfunks im nichtpolizeilichen Bereich, Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen, 10.2015.

**Bachmeier, P.**, AGBF Empfehlung Objektfunkanlagen, 04.2019.

**BOS digitalfunk BW**, Innenministerium Baden-Württemberg, Landesleitfaden Objektfunkversorgung, 08.2012.

**Böhmer, W.**, Grundfragen der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Eigentums in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, NJW 1988, Verlag C.H. Beck, München.

**Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben BDBOS** Internetauftritt, [www.bdbos.bund.de/DE/Bundesanstalt/Chronik/chronik\\_node.html](http://www.bdbos.bund.de/DE/Bundesanstalt/Chronik/chronik_node.html), 10.2021, zuletzt aufgerufen am 06.12.2021

**Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben BDBOS**, Leitfaden zur Planung und Realisierung von Objektversorgungen (L-OV), V3.3, 05.2019.

**Bundesverband für Objektfunk in Deutschland e.V.**, Objektfunk von Anwendern für Anwender, 04.2017.

**Claus, V., Liemann, J., Romrod, S., Sommer, B., & Sonnenwald, B.**, Verwaltungsakademie Berlin, Lehrbrief Staatsrecht, 7.Auflage, 2015.

**Cimolino, U., Bayer, G., Schneider, S., & Schweigger, A.**, Kommunikation im Einsatz: Planung, Organisation und Technik; [inkl. Digitalfunk (Technik und Migration)]. ecomed-Storck GmbH, Landsberg am Lech, 07.2008.

**DIBt** Deutsches Institut für Bautechnik, Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, 01.2020.

**Droste, G.**, Objekt- und Gebäudefunkversorgung für die Feuerwehr, *Bauphysik Kalender 2021*: Kapitel D 8, 04.2021.

**Fickert, H.**, Grundlagen, Entwicklung und Reichweite des Rechtsinstituts Bestandschutz, seine bauplanungsrechtliche Fortbildung und seine Bedeutung innerhalb des Städtebaurechts in: Driehaus/Birk (Hrsg.), Baurecht-aktuell Festschrift für Felix Weyreuther, Carl Heymanns Verlag, Köln, 1993.

**Hermann, C.**, Analoge Funkkommunikation der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), GRIN Verlag, München, 2005.

**Heintzen, M.**, FU-Berlin, Vorlesung Verfassungs- und Verwaltungsrecht anhand ausgewählter Materien des besonderen Verwaltungsrechts, 2004.

**Kester, V. K., Lau, P., Pahl-Weber, E., & Stellmacher, F.**, Planen–Bauen–Umwelt: Ein Handbuch, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, 03.2010.

**Mayr, M., & Battran, L.**, Feuertrutz Brandschutzatlas, Rudolf Müller Verlag, Köln, 06.2018.

**Michl, F.**, Der bauliche Bestandschutz zwischen Grundgesetz und einfachem Recht, Thüringer Verwaltungsblätter 19.12,12.2010.

**Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration BW**, Digitalfunk BOS, Regelung zum Betriebshandbuch, 09.2018.

**Prümm, HP.**, „Ermessen“, Wörterbuch der Mikropolitik, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, 1988.

**Sauter, H**, Landesbauordnung für Baden-Württemberg Kommentar, 3. Auflage, 58 Lieferung, Kohlhammerverlag, Stuttgart, 02.2021.

**Vesper, M.**, Lehrgang B VI „Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz“, Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg, 02.2017.

**Wickel, M.**, Verfassungsunmittelbarer oder einfachgesetzlicher Bestandschutz im, Baurecht, Zeitschrift für das gesamte öffentliche und private Baurecht, 05.1994.

## **10 Richtlinien für Objektfunkanlagen**

**Bremen und Bremerhaven**, Richtlinie Digitalfunk BOS, [https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/richtlinie-digitalfunk-bos-64491?asl=bremen203\\_tpgesetz.c.55340.de&template=20\\_gp\\_ifg\\_meta\\_detail\\_d](https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/richtlinie-digitalfunk-bos-64491?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d), zuletzt aufgerufen 11.12.2021

**Darmstadt**, Merkblatt Gebäudefunk mit Tetra Digitalfunk, [https://www.feuerwehr-darmstadt.de/fileadmin/Downloads/Vorbeugender\\_Brandschutz/Geb%C3%A4udefunkanlagen/Merkblatt\\_Gebaeudefunk\\_-\\_FW\\_Darmstadt\\_05\\_2018.pdf](https://www.feuerwehr-darmstadt.de/fileadmin/Downloads/Vorbeugender_Brandschutz/Geb%C3%A4udefunkanlagen/Merkblatt_Gebaeudefunk_-_FW_Darmstadt_05_2018.pdf), zuletzt aufgerufen 11.12.2021

**Düsseldorf**, Anforderungen an eine Objektfunkversorgungsanlage für die Feuerwehr Düsseldorf, [https://www.duesseldorf.de/fileadmin/Amt37/feuerwehr/Dateien/37-5\\_Praevention/Anforderung\\_OVA\\_DUS\\_0721.pdf](https://www.duesseldorf.de/fileadmin/Amt37/feuerwehr/Dateien/37-5_Praevention/Anforderung_OVA_DUS_0721.pdf), zuletzt aufgerufen am 11.12.2021

**Magdeburg**, Rahmenkonzept Objektfunk, [https://polizei.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MI/Polizei/PI\\_ZD/dokumente/Rahmenkonzept-OV.pdf](https://polizei.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MI/Polizei/PI_ZD/dokumente/Rahmenkonzept-OV.pdf), zuletzt aufgerufen 11.12.2021

**München**, Digitalfunk BOS Richtlinie Objektversorgung Bayern, [https://www.byak.de/data/pdfs/News/News2018/2018\\_02\\_27\\_OV-Richtlinie\\_Bayern.pdf](https://www.byak.de/data/pdfs/News/News2018/2018_02_27_OV-Richtlinie_Bayern.pdf), zuletzt aufgerufen 11.12.2021

**Potsdam**, Merkblatt Ausführungsbedingungen für digitale Gebäudefunkanlagen in der Landeshauptstadt Potsdam, Microsoft Word - Brandschutzmerkblatt Nr. 6 - Digitale Gebäudefunkanlagen, <https://vv.potsdam.de/vv/Brandschutzmerkblatt-Nr.6-Gebaeudefunkanlagen-Stand-07.06.2021.pdf>, zuletzt aufgerufen 11.12.2021

## 11 Rechtsverweise

**Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG)**, 01.2021.

**Bauordnungsrecht (MBO)**, 09.2019.

**Gesetz über den Brandschutz**, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW (BHKG), 11.2021.

**Muster-Industriebau Richtlinie**, (MIndBauRI), 07.2014.

**Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie**, (MLAR), DIBt, 09.2020.

**Muster-Versammlungs-Stätten-Verordnung**, (MVStättVO), 06.2005.

**Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg**, GBl. S. 161, 185 (FwG BW) 10.2021.

**Feuerwehrdienstvorschrift 7** Atemschutz, (FwDV 7), 08.2004.

**Feuerwehrdienstvorschrift 100** Führung und Leitung im Einsatz, (FwDV 100), 12.1999.

**Feuerwehrdienstvorschrift 800** Informations- und Kommunikationstechnik im Einsatz, (FwDV 800), 11.2017.

**Feuerwehrdienstvorschrift 810** Sprech- und Datenfunkverkehr, (FwDV 810), 09.2018.

**Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Feuerwehren 105/049**, (DGUV 105/049), 06.2018.

## 12 Abkürzungsverzeichnis

**BOS** - Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

**BHKG** - Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW

**Digitalfunk BOS** - Digitalfunkstandard

**DMO** - Direct Mode Operation (Direktbetrieb)

**FwDV** - Feuerwehrdienstvorschrift

**GOF** - Geländeoberfläche

**IuK** - Bereich Information und Kommunikation, Bereich 5 der Stabsarbeit

**LBO** - Landesbauordnung

**MBO** - Musterbauordnung

**OFA** - Objektfunkanlage

**Tetra 25** - Terrestrial Trunked Radio mit einem Kanalraster von 25-kHz

**TMO** - Trunked Mode Operation (Bündelfunk im Netzbetrieb)

**TMO-a** - Trunked Mode Operation autark (Bündelfunk ohne Netzbetrieb)

**BDBOS** - Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

**VB** - Vorbeugender Brandschutz

## 13 Anlagen

**Anhang 1: Dr. Ridder**, Feuerwehr Düsseldorf, 2. Anschreiben zur Umrüstung einer Gebädefunkanlage, 07.2018.

**Anhang 2: Bayerisches Staatsministerium** des Innern, für Sport und Integration, Antwortschreiben auf Anfrage der Feuerwehr Düsseldorf, Seite 2., 06.2021

**Anhang 3: BD Maiworm**, Feuerwehr München, Anschreiben Kategorisierung Fallkonstellationen Objektfunkanlagen, Landeskriminalamt, 05.2021.

**Anhang 4: Bayrisches Staatsministerium** des Inneren, für Sport und Integration, Antwortschreiben Sachstand Umstellung: rechtliche Fragen, 05.2020

## Anlage 1

### Feuerwehr und Rettungsdienst Landeshauptstadt Düsseldorf



**(Inselstr. 2)**

Betreff: § 29 II 2 Nr. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG), sowie § 3 I der Landesbauordnung NRW (BauO NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach unseren Unterlagen haben Sie bis dato noch nicht in unten beschriebener Weise reagiert. Bevor wir weitere Schritte einleiten müssen, bitten wir Sie noch einmal, sich mittels des u.g. Online-Formulars zum Sachverhalt zu äußern.

Nach unseren Informationen betreiben Sie in o.g. Liegenschaft eine bauaufsichtlich erforderliche Gebäudefunkanlage, die derzeit allerdings nur analogen Funk verarbeiten kann. Da die Verantwortung für den Betrieb der Gebäudefunkanlagen bei Ihnen als Betreiber liegt und Sie derzeit eine analoge Anlage betreiben, informieren wir Sie hiermit erneut darüber, dass auch Ihre Anlage bis spätestens zum 31.12.2019 an den neusten Stand der Technik (BOS-Digitalfunk) angepasst werden muss. Weiterhin ist auch die analoge Gebäudefunkanlage einsatzbereit vorzuhalten.

Die Pflicht zur Umrüstung Ihrer Gebäudefunkanlage basiert auf der gesetzlichen Grundlage des § 29 II 1 BHKG, wonach Sie als Betreiber verpflichtet sind, die Feuerwehr Düsseldorf als Aufgabenträger des Brandschutzes bei unseren vorbereitenden und abwehrenden Maßnahmen zu unterstützen. Dazu haben Sie insbesondere die erforderliche Gebäudefunkanlage einzurichten, zu unterhalten und auf dem Stand der Technik zu halten, § 29 II 2 Nr. 4 BHKG.

Daneben ergibt sich das Erfordernis zur Umrüstung der Gebäudefunkanlage auf BOS-Digitalfunk auch aus § 3 I BauO NRW, der fordert, dass bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen so zu verändern und instand zu halten sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Dies verlangt nach einem aktiven Handeln Ihrerseits für die Umrüstung Ihrer Anlage bis zum 31.12.2019.

Bestandsschutz kann nicht geltend gemacht werden.

**Telefonzentrale**  
0211.89-91

**Internet**  
www.duesseldorf.de  
vb-feuerwehr@  
duesseldorf.de

**Bus**  
725 Helmholtzstraße

**Bahn**  
707, 708, 715  
Helmholtzstraße,  
701, 711 Luisenstraße

**U-Bahn**

**S-Bahn**  
S 8, S 11  
D-Friedrichstadt

**Bankkonten**  
Stadtsparkasse  
Düsseldorf  
10 000 495  
BLZ 300 501 10

Postbank Essen  
3269-431  
BLZ 360 100 43



## Feuerwehr und Rettungsdienst Landeshauptstadt Düsseldorf

Für das o.g. Objekt ist eine Gebäudefunkanlage vom Typ I gemäß den „Anforderungen an eine Objektfunkversorgungsanlage für die Feuerwehr Düsseldorf“ (Stand August 2017) notwendig. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Dokument online unter <http://www.stadtfeuerwehrverband-duesseldorf.de/pro/assets/downloads/broschueren/Objektfunk%208-2017%20.pdf>.

Wir möchten Sie bitten, unter der Webadresse <https://www.surveymonkey.de/r/Gebaeuefunk> innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt dieses Schreibens zum angezeigten Sachverhalt Stellung zu nehmen. Auch offen gebliebene Fragen können Sie dorthin adressieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

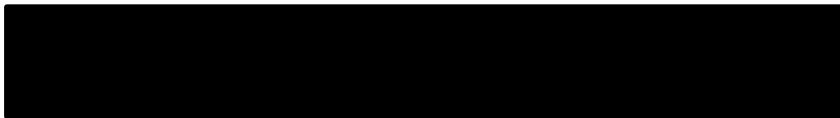
Dr. Ridder

## Anlage 2

### Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Projektgruppe OV/ALR



**Digitalfunk BOS;  
Umrüstung von analogen OV-Anlagen auf das Metropolenkonzept München**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18.05.2021 baten Sie um Prüfung des von der Berufsfeuerwehr (BF) München übersandten Fragenkataloges zur rechtlichen Themenstellung „Umrüstung von analogen OV-Anlagen“.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 14.06.2021 erhielten wir die nachfolgende Antwort des Bauministeriums:

*„Sehr geehrter Herr Eble, sehr geehrte Damen und Herren,*

*vielen Dank, dass Sie uns die fünf Fallkonstellationen (A bis E) zur Umrüstung analoger auf digitale Objektfunkanlagen mit der Bitte um Prüfung übersandt haben.*

Telefon: 089 998281-2389  
Telefax: 089 998281-2307

E-Mail: [stmi.pg.ov.alr@polizei.bayern.de](mailto:stmi.pg.ov.alr@polizei.bayern.de)  
Internet: [www.innenministerium.bayern.de](http://www.innenministerium.bayern.de)

Föllstraße 24  
86343 Königsbrunn

*Im Ergebnis sollten wir die Konstellationen auf die vorhandene Rechtsgrundlage hin prüfen. Ziel ist die Feststellung, in welchen Konstellationen eine Umrüstung rechtssicher gefordert werden kann und in welchen Konstellationen lediglich an die Objekteigentümer zur Umrüstung appelliert werden kann.*

*A und B: Von der Kategorie B sind Objekte erfasst, bei denen die Baugenehmigung den Einbau einer OV-Anlage ohne weitere Präzisierung vorschreibt. Im Schreiben vom 23.01.2017 hatten wir ausgeführt, dass – wenn das Brandschutzkonzept eines Objekts vorsieht, dass Objektfunk vorhanden sein muss – dies auch die Verpflichtung umfasst, dass die Anlage nach aktuellen Funkstandart funktioniert. Hieraus ergibt sich für die Objekte nach Kategorie B eine Nachrüstpflicht zu Lasten des Gebäudeeigentümers. Dies gilt insbesondere, wenn die Bestimmung in der Baugenehmigung wie dargelegt formuliert ist: „Einrichtung vorzusehen, die (...) eine sicher Funkverbindung ermöglichen“. Hier kann demnach eine Nachrüstung ohne Weiteres verlangt werden.*

*Ausgenommen von dieser Nachrüstpflicht müssen aber Fälle – wie die von Kategorie A erfassten Objekte – sein, bei denen explizit eine analoge OV-Anlage angeordnet ist. Wir gehen davon aus, dass es sich bei dieser Fallgruppe um seltene Ausnahmefälle handelt. Eine Umrüstung kann in diesen Fällen nur auf der Grundlage von Art. 54 Abs. 4 BayBO verlangt werden, wenn nämlich ohne (funktionierende) Gebäudefunkanlage eine erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit vorliegt. Dies erfordert eine Betrachtung des Einzelfalls. Im Regelfall wird das Fehlen einer funktionierenden Gebäudefunkanlage allein nicht ausreichen, diese erhebliche Gefahr zu begründen.*

*C und D: Hier sind Objekte erfasst, bei denen die Baugenehmigung oder der Brandschutznachweis ein Anpassungsverlangen zum Umrüsten von analogen zu digitalen Anlagen enthält. Zu unterscheiden ist hierbei, ob es sich bei dem Anpassungsverlangen um eine Auflage oder einen Hinweis in der Baugenehmigung handelt (Kategorie C2 und C3). Keinen Unterschied macht es für die Nachrüstpflicht hingegen, ob der Brandschutznachweis von einem PrüfSV bescheinigt wurde anstelle der unteren Bauaufsichtsbehörde (Kategorie D). Die Fallgruppen C2 und D2 (Auflage in Baugenehmigung und Auflage in bescheinigtem Brandschutznachweis) einerseits sowie die Fallgruppen C3 und D3 (Hinweis in Baugenehmigung und Empfehlung in bescheinigtem Brandschutznachweis) sind daher jeweils gleich*

zu behandeln. Wir bitten Sie hier, die aufgeführten Formulierungen in Baugenehmigungen und bescheinigten Brandschutznachweisen, welche auf die Fassungen der BayBO aus 1997, 2008 und 2018 Bezug nehmen, im Einzelfall mit der Lokalbaukommission abzustimmen. Allgemein gilt hinsichtlich der Auflagen in Baugenehmigung/Brandschutznachweis (Kategorien C2 und C3): In einer Vielzahl der Fälle wird es sich nicht um Auflagen, sondern um Auflagenvorbehalte handeln. Hierfür spricht bereits der Begriff „Anpassungsverlangen“. Auflagenvorbehalte bedürfen – im Gegensatz zu Auflagen – einer erneuten Anordnung, welche den Vorbehalt ausübt und die Nachrüstung zur Pflicht macht. Allgemein gilt zu Hinweisen/Empfehlungen in Baugenehmigung/Brandschutznachweis (C3 und D3), dass diese abhängig von ihrer konkreten Formulierung entweder wie die Objekte der Fallgruppe A oder die Objekte der Fallgruppe B zu behandeln sind. Hinsichtlich der Kategorien C1 und D1 (Willenserklärung des Bauherrn, welche Teil des Brandschutznachweises wird) gehen wir davon aus, dass die Anpassung Bestandteil der Genehmigung bzw. Bescheinigung ist und es eines gesonderten Verlangens nach Umrüstung nicht bedarf.

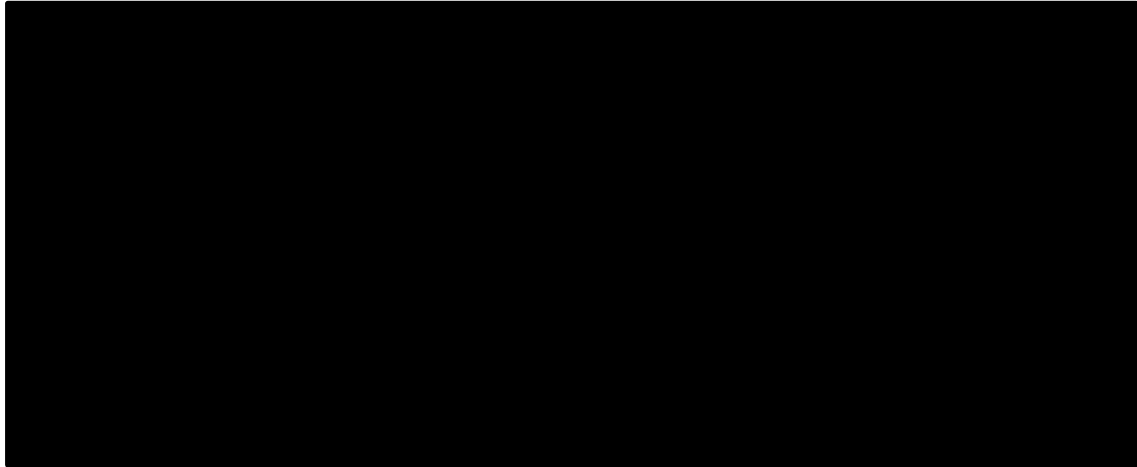
E: Hier sind Objekte erfasst, bei denen die Einrichtung der analogen Objektfunkanlage auf freiwilliger Basis erfolgte. Soweit die OV-Anlage auf Basis der Baugenehmigung errichtet wurde (d.h. zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung verpflichtend war), aber es heute kein Erfordernis mehr für die Anlage gibt (Kategorie E1), stellt sich bereits die Frage nach der Praxisrelevanz dieser Fallgruppe. Vom Erfordernis OV-Anlagen einzubauen, ist heute ein weiterer Kreis an Gebäuden erfasst, als in der Vergangenheit. Sollten dennoch derartige Gebäude vorliegen, so gilt, dass aus Verhältnismäßigkeitsgründen keine Nachrüstung verlangt werden kann. Auch in den anderen in Kategorie E geschilderten Gebäuden (E2 und E3) kann keine Nachrüstung (auch nicht nach Art. 54 Abs. 3 BayBO) verlangt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die etwaig bestehende Gefahr nicht spezifisch baurechtlicher Natur ist (bspw. Altersheim der jüdischen Gemeinde – Kategorie E3).“

Die PG OV/ALR bittet die AS BY um entsprechende Steuerung des Antwortschreibens an die beteiligten Stellen.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

## Anlage 3



Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Zollbrecht,

anbei die Fallkonstellationen und als Anlage die bisher laut meiner Recherche dazu  
verwendeten Schreibhilfesätze (Standardformulierungen)

- A) Objekte für die explizit eine „analoge OV-Anlage“ im Rahmen der Baugenehmigung gefordert wurde
- B) Objekte für die eine „OV-Anlage“ ohne weitere Präzisierung ob analog oder digital durch die Brandschutzdienststelle/Baugenehmigung gefordert wurde
- C) Objekte in der Stadt München, die seit 2004 den Hinweis der Brandschutzdienststelle auf ein „Anpassungsverlangen zur Umrüstung von einer analogen auf eine digitale Gebäudefunkanlage“ enthalten
  - 1) Übernahme der Formulierung im Brandschutznachweis (=Willenserklärung des Bauherrn)
  - 2) Formulierung als Auflage der Baugenehmigung
  - 3) Formulierung als Hinweis der Baugenehmigung
- D) Wie Fall C, aber Bescheinigung des Brandschutzes durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz -PrüfVBau- anstelle der Bauaufsichtsbehörde
  - 1) mit Übernahme der Formulierung im Brandschutznachweis (=Willenserklärung des Bauherrn)
  - 2) mit Übernahme der Anmerkungen der Brandschutzdienststelle LHM durch den PrüfVBau als Auflage
  - 3) mit Übernahme der Anmerkungen der Brandschutzdienststelle LHM durch den PrüfVBau als Empfehlung
  - 4) ohne Beachtung durch den PrüfVBau
- E) freiwillige Anlagen



U-Bahn: Linie 2, 8  
Haltestelle Hohenzollernplatz  
Straßenbahn: Linie 27, 28  
Haltestelle Nordendstraße  
Bus: Linie 53, 59  
Haltestelle Kurfürstenplatz

Telefon (Vermittlung)  
089/2353-44444  
Internet:  
<http://www.feuerwehr.muenchen.de>



- 1) Errichtung auf Basis einer Baugenehmigung, aber ohne rechtliche Erfordernis aus heutiger Sicht (Verhältnismäßigkeit)
  - 2) Errichtung ohne Thematisierung in der Baugenehmigung (komplett freiwillig)
  - 3) Errichtung ohne bauordnungsrechtliche Erfordernis aber aus sonstigen Gründen BOS mit Zustimmung BOS Feuerwehr (z.B. für Objekte mit besonderer Gefährdung wie Altenheim der jüdischen Gemeinde München)
- F) sonstige Einzelfälle  
(nach Einsicht Baugenehmigungen möglich)

Wir hoffen, dass wir damit die Fallkonstellationen erfasst haben, welche auf Basis der Bayerischen Bauordnung genehmigt wurden.

Aus unserer Sicht gruppiert es sich um die Fälle mit Auflage in der Baugenehmigung zur Anpassung, die unklare Lage bei der Bescheinigung des Brandschutzes durch Prüfsachverständige sowie insbesondere die Objekte im Fall B (ohne Konkretisierung).

Anlagen auf Basis einer Genehmigung nach anderen rechtlichen Vorschriften, bei denen die Landeshauptstadt München nicht die hoheitliche Behörde ist, müssen aus unserer Sicht im Einzelfall betrachtet werden (z. B. Straßentunnel, U- und S-Bahn, Liegenschaften des Bundes oder des Landes).

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Phys. Björn Maiworm  
Branddirektor

Anlage: Schreibhilfesätze LHM-Branddirektion

## Anlage 4

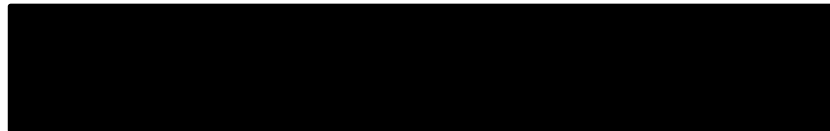
# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Projektgruppe OV/ALR

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Per E-Mail  
Berufsfeuerwehr München



### **Zeitplan Umsetzung Metropolenkonzept München / Sachstand Umstellung: rechtliche Fragen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 05.05.2020 baten Sie um Klärung zweier rechtlicher Fragestellungen zur Umsetzung des Metropolenkonzept München bei der Abteilung D in unserem Hause. Wir haben von der Abteilung D nachfolgende Stellungnahme erhalten, welche wir Ihnen gerne übermitteln:

*„Unseres Erachtens kann die Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) nicht als Rechtsgrundlage zur Umrüstung von Objektfunkanlagen dienen. Dies ergibt sich aus folgenden Gründen:*

*Die in der FBV definierte Feuerbeschau ist in erster Linie eine Maßnahme des vorbeugenden Brandschutzes und dient der Verhütung von Brandgefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz. Dazu sollen nach § 5 FBV insbesondere die Brandmeldeanlagen, die Rettungs- und Einsatzwege, die Löschwasserentnahmestellen, die Entrauchungseinrichtungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen geprüft werden. (Objekt)Funkanlagen sind nicht genannt.*

Telefon: 089 998281-2389  
Telefax: 089 998281-2307

E-Mail: [stmi.pg.ov.alr@polizei.bayern.de](mailto:stmi.pg.ov.alr@polizei.bayern.de)  
Internet: [www.innenministerium.bayern.de](http://www.innenministerium.bayern.de)

Föllstraße 24  
86343 Königsbrunn

*Der Bericht der Projektgruppe Objektfunkanlagen kommt zu dem Ergebnis, dass die Umrüstung von bestehenden Objektfunkanlagen vor allem im Baurecht zu verorten ist. Insoweit das Baurecht – insbesondere die gesetzlichen Normen der BayBO – keine Rechtsgrundlage für eine Umrüstung von bestehenden Objektfunkanlagen bietet, kann dieses Ergebnis nicht durch einen Rückgriff auf die untergesetzliche FBV umgangen bzw. die gesetzlichen Wertungen der BayBO hierdurch ausgehebelt werden.*

*Der Bericht der Projektgruppe Objektfunkanlagen kommt hinsichtlich der Umrüstung von Objektfunkanlagen bestandsgeschützter baulicher Anlagen zu dem Ergebnis, dass eine „Durchbrechung des Bestandsschutzes (...) nur möglich [ist], wenn hierfür eine spezielle gesetzliche Ermächtigungsgrundlage vorhanden ist.“ Eine solche gesetzliche Grundlage liegt mit der FBV – also einer Verordnung, die von der Exekutive und nicht dem Gesetzgeber erlassen wird – schon formal nicht vor.*

*Im Ergebnis halten wir eine auf die Verordnung über die Feuerbeschau gestützte Verpflichtung von Gebäudeeigentümern zur Umrüstung von Objektfunkanlagen rechtlich nicht für vertretbar. Eine gemeinsame Besprechung zu dieser Thematik halten wir vor diesem Hintergrund für nicht erforderlich.“*

Die PG OV/ALR steht Ihnen für Nachfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Eble  
Leiter Teilprojekt Objektversorgung



# Datenträger